

Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen

Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz

Forschungsbericht

Prof'in Dr'in phil. Verena Klomann

Prof'in Dr'in jur. Barbara Schermaier-Stöckl

Julia Breuer-Nyhsen, Sozialarbeiterin Sozialarbeiterin/-pädagogin B.A./M.A.

Alina Grün, Sozialarbeiterin Sozialarbeiterin/-pädagogin B.A./M.A.

Mai 2019

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Theoretische Grundlagen und Perspektiven.....	5
2.1	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit.....	5
2.2	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	7
2.3	Aktueller Forschungsstand	11
3	Methodisches Vorgehen	16
3.1	Erhebung.....	16
3.2	Auswertung.....	18
4	Darstellung zentraler Ergebnisse	20
4.1	Dokumentenanalyse	20
4.1.1	Verfahrensleitfaden, Verbindlichkeitsgrad und Verantwortlichkeit	20
4.1.2	Verfahrensschritte.....	20
4.1.3	Verwendung standardisierter Instrumente.....	22
4.1.4	Qualifikation der Fachkräfte.....	22
4.1.5	Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände	23
4.2	Expert*innen-Interviews.....	23
4.2.1	Verfahrensleitlinien, Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit	23
4.2.2	Beteiligte im Einschätzungsprozess.....	24
4.2.3	Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen in den Einschätzungsprozess	25
4.2.4	Fehler- und Feedbackkultur	26
4.2.5	Unsicherheiten im Umgang mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen....	26
4.2.6	Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände	27
5	Diskussion.....	30
5.1	Spannungsfeld: Absicherung und Standardisierung vs. Fachlichkeit und professionelle Entscheidungsspielräume	31
5.1.1	Personale Ebene	31
5.1.2	Organisationale Ebene	32
5.1.3	Politische und gesellschaftliche Ebene.....	34
5.2	Spannungsfeld: Handlungsorientierte vs. Reflexive Professionalität.....	35
5.2.1	Personale Ebene	35
5.2.2	Organisationale Ebene	38
5.2.3	Politische und gesellschaftliche Ebene.....	39
6	Entwicklungsperspektiven.....	41

6.1	Professionalitätsfördernde (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensregelungen und Stärkung professioneller Handlungs- und Entscheidungsspielräume	41
6.2	Fachliche Fundierung professioneller Einschätzungsprozesse unter Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände	44
6.3	Fachlich fundierte Einarbeitung zur Professionalitätsentwicklung im Kinderschutz	45
6.4	Etablierung reflexiver Prozesse und Entwicklung einer konstruktiven Fehler- und Feedbackkultur	46
6.5	Qualifizierung der Fachkräfte zur nachhaltigen Professionalitätssicherung im Kinderschutz.....	46
6.6	Nutzung der empirischen Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Hochschulstudiums.....	48
6.7	Professionalitätsfördernde Weiterentwicklung der Organisationen	49
6.8	Öffentlichkeitsarbeit und politische Einmischung	51
7	Schlussbetrachtung	52
8	Literatur.....	55

1 Einleitung

Der vorliegende Abschlussbericht stellt die Ergebnisse eines Forschungsprojekts dar, welches von November 2017 bis August 2018 von einer interdisziplinären Forscherinnengruppe der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen, durchgeführt wurde. Im Rahmen des Forschungsprojektes, an dem vier Jugendämter aus dem Rheinland teilgenommen haben, wurde der Frage nachgegangen, wie innerhalb des Jugendamtes Einschätzungsprozesse im Kinderschutz verfahrenstechnisch gestaltet werden, ob und wenn ja welche fachlichen Perspektiven einbezogen werden und welche Herausforderungen wiederkehrend auftreten. Wichtig erscheint uns zu betonen, dass entsprechend des Forschungsanliegens keine Aussage zum Ergebnis von Einschätzungsprozessen gemacht werden kann. Es ging und geht also keineswegs darum, die praktizierte Kinderschutzarbeit als „gut“ oder „schlecht“ zu bewerten.

Das Forschungsprojekt ist dabei als Pilotprojekt zu sehen, welches das Ziel verfolgt, erste belastbare empirische Erkenntnisse zu der skizzierten Fragestellung zu erhalten. Sollte sich der Verdacht bestätigen, dass hier weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht, soll dieser im Rahmen anschließender Projekte aufgegriffen werden.

Um möglichst aussagekräftige Daten zu erhalten wurde angestrebt, Jugendämter aller Gebietskörperschaftsformen an der Pilotstudie zu beteiligen. Es konnte ein Jugendamt einer kreisfreien Stadt (ca. 255.000 Einwohner*innen im Jugendamtsbezirk), ein für ein Kreisgebiet mit elf Städten und Gemeinden zuständiges Amt (ca. 190.000 Einwohner*innen im Jugendamtsbezirk) und je ein Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt mit unter 30.000 Einwohner*innen und einer mit über 30.000 Einwohner*innen für die Teilnahme an der Studie gewonnen werden. Anhand spezifisch erstellter Grunddatenblätter lassen sich die Ämter wie folgt charakterisieren¹:

Alle Jugendämter verfügen über eine Differenzierung der Sozialen Dienste in Allgemeiner Sozialer Dienst/Bezirkssozialdienst, Pflegekinderdienst und Jugendhilfe im Strafverfahren. Drei der vier Jugendämter verfügen zusätzlich über einen Spezialdienst Eingliederungshilfe und zwei dieser drei Jugendämter auch über einen Spezialdienst für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Keines der befragten Jugendämter hat zum Zeitpunkt der Befragung Spezialdienste in den Bereichen

¹ Wenn in den weiteren Ausführungen von Jugendamt eins die Rede ist, bedeutet dies nicht, dass Jugendamt A damit gemeint ist. Vielmehr variieren die Bezeichnungen, um auf diese Weise eine Zuordnung der beteiligten Jugendämter zu vermeiden und die Anonymität zu wahren.

Mitwirkung in Verfahren gem. § 50 SGB VIII, Kinderschutz/Krisenintervention oder Hilfen zur Erziehung.

Die Anzahl der Planstellen innerhalb der Sozialen Dienste variiert entsprechend der Einwohner*innenzahlen im jeweiligen Stadt-/Kreisgebiet erheblich. In zwei Jugendämtern sind mehr als die Hälfte der sozialarbeiterisch/sozialpädagogischen Fachkräfte in Teilzeit beschäftigt. In allen Jugendämtern ist der Allgemeine Soziale Dienst der größte Arbeitsbereich: In einem Jugendamt sind hier 83% der sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Stellen angesiedelt, in zwei Ämtern 63% und in einem Jugendamt, das neben den bereits erwähnten Spezialdiensten auch noch Spezialisierungen aufweist, sind es 45%.

Wir danken den beteiligten Jugendämtern, dass sie sich zur Teilnahme am Forschungsprojekt bereit erklärt haben. Nur so war es uns möglich, empirische Daten zu erheben und hierdurch Erkenntnisse zu Verfahrenswegen und Prozessabläufen zu erhalten. Die im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichtes dargestellten Erkenntnisse und Impulse gilt es nun in diskursive Austauschprozesse einfließen zu lassen und weiterzuentwickeln².

² Ein erster Schritt hierzu wurde am 22.2.2019 mit einer Entwicklungswerkstatt gesetzt, an der neben dem Forscherinnenteam mehr als 50 Vertreter*innen aus Jugendämtern im Rheinland sowie aus dem Landesjugendamt teilnahmen. Die in diesem Setting gemeinsam erarbeiteten Impulse zur Weiterentwicklung der Einschätzungsprozesse im Kinderschutz innerhalb der Jugendämter aber auch zum Ausbau der Kooperation zwischen Hochschule und Praxis werden derzeit konkretisiert und zeitnah veröffentlicht.

2 Theoretische Grundlagen und Perspektiven

2.1 Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit hat sich in den vergangenen Jahrzehnten als soziale Dienstleistungsprofession etabliert und kontinuierlich ausdifferenziert und weiterentwickelt. Als solche ist sie mit der Bearbeitung gesellschaftlich relevanter und als wichtig erachteter Themen betraut und beschäftigt sich im Allgemeinen mit *„psychosozialen Krisen, biografischen Übergängen (Transitionen) sowie mit metaphysischen und transzendentalen Krisen“* (Dewe/Stüwe 2016, 12). Im Fokus steht also die Bearbeitung lebensweltlicher Krisen und Problemsituationen bzw. die Förderung der Bewältigung ebendieser. Damit dies gelingen kann, müssen Professionsangehörige über *„akademisches Wissen eines relativ esoterischen Typs, das zudem oft wissenschaftlichen Status hat und dennoch in entscheidender Hinsicht insuffizient ist“* (Stichweh 2013, 260) verfügen. Insuffizient dahingehend, dass das Verhältnis zwischen der Überkomplexität der Situation und dem zur Verfügung stehenden Wissen eine problemlose Anwendung des Wissens ausschließt. In der Folge ergibt sich ein hohes Maß an Ungewissheit im Hinblick auf die zu wählende Handlungsstrategie. Die Professionellen befinden sich folglich in meist hochkomplexen Situationen, die durch Unvorhersehbarkeit und Widersprüchlichkeit gekennzeichnet sind (vgl. Dewe/Otto 2011b, 1137). Die typischerweise labilen, offenen und diffusen Situationen sind zudem durch eine begrenzte Durchschaubarkeit und Planbarkeit geprägt und im Hinblick auf ihre Entwicklung nur gering vorhersehbar (vgl. Combe/Helsper 2004). Diese, für die Soziale Arbeit typische, Handlungsstruktur ermöglicht es nicht, professionelles Handeln entlang einheitlicher Handlungsregeln zu gestalten. Vielmehr gilt es, einen kompetenten Umgang mit einer auf Ungewissheit basierten Handlungsstruktur zu entwickeln. Zudem sind professionelle Autonomie sowie professionelle Handlungs- und Entscheidungsspielräume von zentraler Bedeutung. Die Soziale Arbeit ist zudem in besonderer Weise durch das uno-acto Prinzip gekennzeichnet: Die Produktion und die Konsumtion der Dienstleistung finden am selben Ort und zur selben Zeit in derselben Handlung statt. Produktions- und Konsumtionsprozess fallen also zeitlich zusammen und erfordern die Anwesenheit und Mitwirkungsbereitschaft der Adressat*innen (vgl. Herder-Dorneich/Kötz 1972; Schaarschuch 1996; Kessl/Otto 2011). Aufbauend auf diesen Grundannahmen lässt sich unter Bezugnahme auf Bernd Dewe und Hans-Uwe Otto folgendes Agieren als zentrales Strukturprinzip professionellen Handelns beschreiben:

„ein personenbezogenes, kommunikativem Handeln verpflichtetes stellvertretendes Agieren auf der Basis und unter Anwendung eines relativ abstrakten, Laien nicht zugänglichen Sonderwissensbestandes sowie einer praktisch erworbenen hermeneuti-

schen Fähigkeit der Rekonstruktion von Problemen defizitären Handlungssinns“ (Dewe/Otto 2011b, 1137).

Vor dem Hintergrund der Komplexität, Individualität, Spezifität und Kontextabhängigkeit der Einzelfälle ist hieran anknüpfend eine auf die Adressat*innen fokussierte Interaktionsgestaltung sowie ein advokatorisches Vorgehen der Professionellen gefragt, das ein jeweils spezifisches Fallverstehen voraussetzt. Ein solches Fallverstehen ist durch eine prozessorientierte Wissensverwendung gekennzeichnet und lässt sich als *„Einheit von ‚Wissensbasis‘ und ‚Fallverstehen‘“* (vgl. Dewe/Otto 2011b, 1137) bezeichnen. Um nun soziale Probleme und Notlagen professionell erschließen und einordnen zu können, ist professionelles Wissen unabdingbar. Professionelles Wissen meint dabei einen eigenständigen Bereich, der durch zwei Bestandteile geprägt ist: Durch das praktische Handlungswissen, das einen stetigen Entscheidungsdruck beinhaltet, und das systematische Wissenschaftswissen, dem ein erhöhter Begründungszwang innewohnt. Wissenschaftliches Wissen ist dabei als Regelwissen im Sinne von Basis- und Vorwissen zu verstehen. Für sich alleine genommen kann es keine gelingende Handlungspraxis sicherstellen, sondern es wird erst durch die berufsförmige Ausübung – also durch Habitualisierung und Routinisierung – zu Professionswissen (vgl. Dewe/Otto 2011a). Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit verlangt dementsprechend wissenschaftliches Wissen und praktisches Handlungswissen gleichermaßen und erfordert zudem die *„Kontextualisierung sowie Relationalisierung beider Wissenstypen“* (Dewe/Otto 2011a, 1149) sowie einen *„reflexiven Umgang mit Wissen und Nicht-Wissen“* (Dewe 2009, 49). Professionswissen ist folglich nicht als *„unmittelbar vom Wissenschaftswissen abgeleitetes Wissen“* (Dewe/Otto 2012, 210) zu verstehen, sondern muss vielmehr in reflexiven Transformations- und Relationierungsprozessen nutzbar gemacht werden. Den Kern professionellen Handelns stellt demnach ein situativ reflexives Vorgehen der Professionellen und die hiermit verbundene Fähigkeit zur diskursiven Deutung und Auslegung von Einzelfällen und lebensweltlichen Schwierigkeiten unter Hinzuziehung vielfältiger Wissensbestände dar (vgl. Dewe/Otto 2012, 213). Diese Metamorphose des vorhandenen Wissens kommt neben dem Fallverstehen auch in der Gestaltung des Arbeitsbündnisses (vgl. Oevermann 1996, 124) und der Interaktionsebene (vgl. Stichweh 1996, 62) zum Ausdruck. Es geht darum, die Basis für die Verständigung über die jeweils individuelle Problemsituation sowie über anvisierte Lösungen und Bearbeitungsformen aus Sicht der Adressat*innen (vgl. Dewe/Otto 2012, 215), die Vermittlung oder Wiederherstellung von (bereits vorhandenen) Kompetenzen auf Seiten der Adressat*innen (vgl. Dewe/Otto 2011a, 1145) sowie die optimierte Problemwahrnehmung und Veränderung der Situation durch die Adressat*innen selbst zu schaffen. Die Verantwortung für entsprechende (Veränderungs-) Entscheidungen verbleibt dabei in den

Händen der Adressat*innen (vgl. Dewe/Ferchhoff/Scherr/Stüwe 2001, 12). Professionelle Handlungskompetenz lässt sich hieran anknüpfend nicht auf den bloßen Transfer erlernter und erprobter Problemlösungsverfahren reduzieren, sondern kommt vielmehr in einem einzelfallbezogenen deutenden Verstehen zum Ausdruck, das die Anregung von Erkenntnisprozessen ermöglicht, die wiederum die Basis für eine aufgeklärte und selbstbestimmte Entscheidungsfindung darstellen (vgl. Dewe/Otto 2011b, 1132).

Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit wird neben der skizzierten hermeneutischen Handlungslogik, welche bildende, beratende und therapeutische Interventionen beinhaltet und sich an der Autonomie der Adressat*innen ausrichtet, auch von der juristischen Handlungslogik, welche durch soziale Kontrolle und sozialpolitische Intervention mit Blick auf Normanpassung gekennzeichnet ist, beeinflusst (vgl. Dewe/Otto 2011b, 1136). Dabei stellt es eine zentrale Anforderung professionellen Handelns dar, beide Handlungslogiken gleichermaßen zu berücksichtigen und in den professionellen Transformations- und Relationierungsprozessen heranzuziehen. Gerade auch in Kontexten und Handlungssituationen, die durch Eingriffsbefugnisse und Zwang gekennzeichnet sind, gilt es, die Möglichkeiten der Adressat*innen dahingehend zu erweitern, dass ihre Autonomie gestärkt und realisiert werden kann. Diesem Aspekt kommt für die Soziale Arbeit im Kinderschutzkontext eine zentrale Bedeutung zu: Die Professionellen müssen einerseits ihrer Wächteramtsfunktion nachkommen, gleichzeitig aber durch ihre Hilfe- und Unterstützungsfunktion das Selbsthilfepotenzial der Familien fördern und diese bei der Abwendung der Gefährdung durch geeignete Hilfsangebote unterstützen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Professionelles Handeln stellt komplexe und teilweise auch paradoxe und widersprüchliche Anforderungen an die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Es erfordert neben der skizzierten einzelfallbezogenen Kontextualisierung und Relationierung von wissenschaftlichem Wissen und praktischem Handlungswissen ein ausgeprägtes Maß an Reflexivität und beinhaltet einen wissenschaftlich fundierten Begründungshorizont.

2.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahre 1990 und durch das Inkrafttreten des Art. 1 KJHG als achttes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab dem 1.1.1991 hat sich die bis dahin eingreifende und reagierende Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer personenbezogenen Unterstützung mit präventivem Charakter verändert (vgl. Hensen 2015, 318). Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 1.10.2005 in Kraft getreten ist, wurden die Schutz- und Kontrollfunktio-

nen des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung gestärkt (vgl. Wiesner 2007, 15). Insbesondere der im Rahmen der Novellierung hinzugefügte § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Mit dem Ziel, eine breitere Ausweitung des Schutzauftrages zu erwirken, wurde am 22.12.2011 das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verabschiedet, welches am 1.1.2012 in Kraft trat. Dieses beschreibt neben strukturellen Vorgaben auch Ziele, Adressat*innen sowie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und konkretisiert darüber hinaus den für die Realisierung des anvisierten Kinderschutzes relevanten Akteur*innenkreis sowie dessen Aufgaben (vgl. Wabnitz 2011, 33). Die Ergebnisse der 2016 veröffentlichten Evaluation des BKisSchG zeigen, dass viele Ziele erreicht wurden: Dies insbesondere in Bezug auf Kooperation und Netzwerke im Kinderschutz und im Hinblick auf die Durchführung von Hausbesuchen (BMFSFJ 2016, 21). Es wurden aber auch bundesgesetzgeberische Handlungs- und Prüfbedarfe identifiziert, die im Rahmen der Reform des SGB VIII bearbeitet werden sollen (BMFSFJ 2016, 133ff.). Das vom Bundestag im Juni 2017 dazu beschlossene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde bisher nicht verabschiedet. Im Jahr 2018 hat das BMFSFJ den Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ als wichtiges Element für die Weiterentwicklung ebendieser ins Leben gerufen. Im Hinblick auf das Kindeswohl und die Rechtsstellung von Eltern und ihren Kindern, wird – durch die Verankerung im Grundgesetz – den Elternrechten und -pflichten ein elementarer Stellenwert zugemessen: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“* (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, § 1 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies impliziert, dass die Eltern ein Grundrecht darauf haben, ihre Kinder nach eigenen Vorstellungen zu erziehen. Das grundrechtlich verankerte Elternrecht hat jedoch auch seine Grenzen: *„Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“* (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). So besagt § 1666 Abs. 1 BGB:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind“.

Die Ausgestaltung des staatlichen Wächteramtes auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe findet sich in § 8a SGB VIII, der den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung normiert. Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und nicht explizit im SGB VIII erläutert. In diesem Zusammenhang ist die auslegungsbedürftige Definition des § 1666 Abs. 1 BGB heranzuziehen (vgl. Stock/Schermaier-Stöckl/Klomann/Vitr 2016, 393). Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff der Kindeswohlgefährdung

indes als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, daß sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Auf Basis dieser Auslegung sind zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung drei Kriterien von Relevanz. So muss eine gegenwärtig vorhandene Gefahr vorliegen, eine Erheblichkeit der Schädigung ersichtlich, sowie die Sicherheit der Vorhersage gegeben sein.

Reinhold Schone (2015, 277) verweist ebenfalls darauf, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung als normativ einzustufen ist, da

„[...] es keine objektiven Schwellen gibt und geben kann, die eine gefährdende von einer nicht-gefährdenden Lebenssituation trennen, sondern dieser Zuschreibung immer ein Prozess gesellschaftlich legitimierter und normativ begründeter fachlicher Einschätzungen zugrunde liegt.“

Im Hinblick auf die Bewertung potenzieller Kindeswohlgefährdungen kommt vor diesem Hintergrund vor allem der Prozessqualität im Rahmen von Einschätzungsprozessen eine besondere Bedeutung zu. Als wesentlichen Beitrag zur Förderung ebendieser Prozessqualität hat der Gesetzgeber zunächst die im Kinderschutz zentralen Akteur*innengruppen identifiziert und entsprechende Verfahrenselemente und -schritte herausgearbeitet. Für die im Rahmen des vorliegend beschriebenen Forschungsprojektes relevante Akteur*innengruppe – nämlich die Fachkräfte des Jugendamtes – benennt § 8a SGB VIII die für den Einschätzungsprozess zentralen Bestandteile (vgl. Gerber 2015, 260):

- § 8a Abs. 1 SGB VIII regelt zunächst, dass beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden muss. Gewichtige Anhaltspunkte sind damit „das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrages“ (Wiesner/Wiesner 2015, § 8a Rn.14).
- Darüber hinaus regelt § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII, dass die Erziehungsberechtigten, – das sind neben den Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, also z.B. auch Tages-, Pflegeeltern - und Kinder bzw. Jugendlichen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung – einzubeziehen sind, soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird.

- Ferner sieht § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vor, dass sich die professionellen Fachkräfte bei fachlicher Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen haben.

Professionelle Einschätzungsprozesse stellen – aufbauend auf diesen gesetzlichen Grundlagen – äußerst komplexe Vorgänge dar (vgl. Kindler 2006, Kap. 50ff.): Um einschätzen zu können, ob es sich bei den bekanntgewordenen Anhaltspunkten um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte, sind vielfältige sozialpädagogische, medizinische, psychologische und rechtliche Wissensbestände erforderlich. Zudem müssen die Fachkräfte in der Lage sein, ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen mit weiteren Fachkräften zu teilen und diese in einem diskursiven Prozess zu bewerten. Darüber hinaus gilt es, die Familien – in aller Regel – in diese Einschätzungsprozesse einzubeziehen: die Anhaltspunkte müssen transparent kommuniziert, die Sichtweisen der Familien einbezogen und gemeinsame Bewertungsprozesse durchgeführt werden. Aus dem Ergebnis des Einschätzungsprozesses resultieren zudem die weiteren Handlungsweisen (und -pflichten) des Jugendamtes.

Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz sind oft verbunden mit krisenhaften und durch Unvorhersehbarkeit geprägten Situationen, die ein hohes Maß an Fehleranfälligkeit beinhalten. Die von den Fachkräften zu treffenden Einzelfall- und Ermessensentscheidungen basieren nicht selten auf der Grundlage einer schmalen Informationsbasis und werden häufig durch enormen Handlungsdruck in oft noch entscheidungsunreifen Momenten begleitet (vgl. Mörsberger 2005, 454ff.). Eine professionelle Gestaltung von Einschätzungsprozessen im Kinderschutz stellt folglich komplexe Anforderungen an das Handeln der Fachkräfte in den Sozialen Diensten des Jugendamtes.

Der gesetzliche Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII normiert eine gesetzliche Handlungspflicht für die Fachkräfte des Jugendamtes. Da aber auch bei der Pflicht zur Gefahrenabwehr der Elternvorrang nach Art. 6 Abs. 2 GG gilt, haben in erster Linie die Eltern Garantenstellung. Erst wenn die Eltern in der Gefahrenabwehr ausfallen, sie an der Gefahrenaufklärung nicht mitwirken oder eine dringende Gefahr besteht, beginnt die Garantenstellung der Fachkräfte des Jugendamtes (Heghmanns 2018, 232). Die zuständige Fachkraft erlangt in diesem Fall „Beschützergarantenstellung“. Eine Verletzung der Handlungspflicht kann strafrechtliche Konsequenzen haben, wobei eine strafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur einzelne natürliche Personen, keine Institution, Behörde oder andere juristische Person betrifft. Die Strafbarkeit wegen Unterlassens eines gebotenen Tuns nach § 13 Abs. 1 StGB ist aber nur dann gegeben, wenn es zu

einer Rechtsgutsverletzung gekommen ist (z.B. ein Kind verletzt oder getötet wurde), die Person (Fachkraft) eine Pflicht zur Abwendung einer Rechtsgutsverletzung hat (Garantenstellung) und sie diese Pflicht verletzt hat, die Pflichtverletzung ursächlich für die Rechtsgutsverletzung ist und die Person im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Auslösendes Moment für den Eintritt der Garantenstellung ist das Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die das in § 8a Abs. 1 SGB VIII beschriebene Verfahren zur Gefährdungseinschätzung in Gang setzen, und das Verhalten der Eltern. Die konkreten Handlungspflichten ergeben sich aber nicht alleine aus § 8a SGB VIII:

„Wie die personellen und organisatorischen Zuständigkeiten für die Weiterleitung der Informationen zu gestalten sind, ist in § 8a nicht geregelt. Dass die Fachkräfte darüber informiert sind, wie die Vorgaben des § 8a vor Ort umgesetzt werden sollen (ua durch Dienstanweisungen, allgemeine Vorgaben etc.), gehört in die Verantwortlichkeit der Gebietskörperschaft. Im Falle des Versagens einzelner Personen richtet sich die persönliche Verantwortung nach deren jeweiliger amtsinternen Pflichtenstellung“ (Wiesner/Wiesner 2015, § 8a Rn. 88-90).

Es sind daher neben den gesetzlichen Vorgaben auch die amtsinternen Vorgaben und fachlichen Standards maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Verletzung der Garantenpflicht vorliegt. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurde ein besonderes Augenmerk auf interne Dienstanweisungen und Verfahrensleitfäden als wesentliches formales Steuerungselement für die Gestaltung der Einschätzungsprozesse gelegt, weil diese für die Beurteilung, ob Einschätzungsprozesse professionell und „lege artis“ durchgeführt werden auch in strafrechtlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung sind.

2.3 Aktueller Forschungsstand

Trotz der differenzierten gesetzlichen Bestimmungen und der umfangreichen Erfahrungen im Kinderschutzkontext zeigen empirische Untersuchungen der bisherigen Praxis, dass die professionellen Fachkräfte unsicher in der Gestaltung der Einschätzungsprozesse sind (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, 130) und Kontroll- und Absicherungsorientierungen zunehmen. Zudem hält die Nachfrage an Weiterbildung im Kinderschutzkontext seit der Jahrtausendwende an, was auf einen besonderen Qualifizierungsbedarf verweist (vgl. Kinnen/Klomann 2017, 33f.).

Kinderschutz ist seit einigen Jahren neben der professionellen Auseinandersetzung verstärkt auch zu einem gesellschaftspolitischen und medialen Thema geworden. Dies vor allem auch infolge von Fällen, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind (vgl. Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, 19). Insbesondere wenn es zu Vernachlässigung oder Todesfällen von Kindern oder Jugendlichen kommt, werden Stimmen

aus der Gesellschaft laut, die eine erhöhte Kontrolle der Familien fordern (vgl. ebd., 17). Die Verantwortung für solche tragischen Geschehnisse wird den professionellen Fachkräften der Jugendämter übertragen. Im Rahmen der öffentlichen Debatte rücken fachliche Aspekte dabei häufig in den Hintergrund (vgl. ebd., 19). Ferner ist nach wie vor die Angst vor Fehlern und die damit verbundene mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit der professionellen Fachkräfte von Relevanz und scheint zunehmend handlungsleitend zu werden (vgl. Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, 23). Dies kann die Fähigkeit der Fachkräfte, das stets vorhandene Risiko in Kinderschutzfällen professionell zu meistern, schwächen (vgl. Brößkamp 2009, 348; AGJ 2010) und die Gefahr eines blinden Aktionismus oder der routinehaften Absicherung steigern (vgl. Merchel 2007).

Reinhold Schone (2015, 282) beschreibt „*Situationen der Kindeswohlgefährdung*“ als „*prinzipiell eher amorphe Situationen (multifaktorielle Verursachungs- und Kontextbedingungen)*“, die flexibles sozialpädagogisches Handeln erforderlich machen. Insbesondere eine klare Strukturierung des Einschätzungsprozesses sowie eine Fokussierung auf relevante Informationen können dazu beitragen, entstehenden Unsicherheiten professionell zu begegnen (vgl. Kindler 2006, Kap. 59). Strukturierte Einschätzungsprozesse im Kinderschutz sind nach Heinz Kindler (ebd.) besonders dann wirksam, wenn sie aus prägnanten Arbeitsschritten bestehen und gut in den Fallverlauf eingebunden sind. Dies kann bei den professionellen Fachkräften zu erhöhter Handhabbarkeit und Sicherheit beitragen. In diesem Zusammenhang kommt den Leitungskräften eine zentrale Bedeutung zu, die die verfahrenstechnischen Regelungen erkennbar unterstützen müssen.

Im Hinblick auf die Realisierung der skizzierten Verfahrenswege des gesetzlichen Auftrags des § 8a Abs. 1 SGB VIII lässt sich zunächst resümieren, dass in der Kinderschutzpraxis seit einiger Zeit ein vermehrter Einsatz von Screening- und Diagnoseinstrumenten zu verzeichnen ist. Hierdurch soll den beschriebenen Unsicherheiten begegnet und die Einschätzungsverfahren verbindlich strukturiert und geregelt werden. In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl standardisierter Verfahren und Instrumente zur Einschätzung von Gefährdungsrisiken entwickelt. Bisher konnten sich in der deutschen Kinderschutzpraxis jedoch keine einheitlichen Verfahren etablieren (vgl. Schone 2015, 282). Zudem besteht weder ein Überblick über die von den Jugendämtern verwendeten Risikoeinschätzungsbögen, noch lassen sich differenziertere Angaben hinsichtlich ihrer situiereten Anwendung machen (vgl. Ley 2018, 119). Heinz Kindler (2011,195) verweist ferner darauf, dass ein Großteil jener in Deutschland verwendeten Instrumente weder wissenschaftlich bewertet noch überprüft wurde. Insgesamt lässt

sich festhalten, dass solche standardisierten Instrumente für die Risikoeinschätzung nicht ausreichend sind. Sie können die professionellen Fachkräfte in ihrer Entscheidungsfindung zwar unterstützen (vgl. Schader 2012, 43) und zur Schärfung der Beobachtung beitragen (vgl. Schone 2015, 282) – „*die finale Gesamteinschätzung*“ (Ley 2018, 122) liegt jedoch in der Verantwortung und „*im Ermessen der Fachkräfte*“ (ebd.). Diesbezüglich verweisen Evaluationsstudien auf eine erhöhte Fehlerquote in der Gefährdungseinschätzung in Verbindung mit Risikoeinschätzungsbögen: standardisierte Instrumente zur Risikoerfassung einer künftigen körperlichen Misshandlung haben immer wieder falsch positive oder falsch negative Klassifikationsfehler erzeugt (vgl. Ley 2018, 122f.). Obgleich solche Verfahren also eine systematische Bewertung fördern und damit einen Baustein im gesamten einzelfallbezogenen Einschätzungsprozess darstellen können, können sie zudem die oft gewünschte Sicherheit im Einschätzungsprozess nicht herstellen. Weiter zeigen empirische Erkenntnisse, dass eine ausgeprägte Standardisierung im Kinderschutzkontext die in den vergangenen Jahren gewachsenen Absicherungs- und Kontrollmentalitäten weiter erhöht (vgl. Klomann 2014, passim). Die Relevanz fachlich fundierter Einschätzungen und Positionierungen droht in Zusammenhang mit den skizzierten Entwicklungen in den Hintergrund zu rücken (vgl. Klomann/Rätz 2018, 6). Thomas Ley (2018, 123) weist beispielsweise darauf hin, dass Standardisierung den fachlichen und individuellen Entscheidungsspielraum einschränken und das professionelle Handeln erschweren kann. Verena Klomann (2014) spricht im Zusammenhang mit zunehmender Standardisierung – insbesondere in der Arbeit im Kinderschutzkontext – von der Gefahr einer De-Professionalisierung Sozialer Arbeit. Dieses Risiko sieht auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst (BAG ASD/KSD): Diese verweist darauf, dass eine „*Überregulierung*“ dazu führe, dass sich die Professionellen „*nicht als sozialarbeiterische Fachkräfte angesprochen fühlen, sondern eher als Ausführungsorgane bürokratisierter Regelungen*“ (2016, 477), wodurch die Fachlichkeit der Sozialen Arbeit bedroht sei.

Im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Verpflichtung zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Einschätzungsprozess, verweisen aktuelle Befunde von Ulrike Urban-Stahl, Maria Albrecht und Svenja Gross-Lattwein (2018) darauf, dass die Standards der meisten Jugendämter nach Eingang einer Gefährdungsmeldung die Entscheidung über das weitere Vorgehen mit mindestens zwei Fachkräften vorsehen. Zudem ist die Beteiligung der Leitung oder zumindest die Informierung dieser über die Ergebnisse formuliert (vgl. Urban-Stahl et al. 2018, 59). Obgleich diese Regelungen festgeschrieben sind, gehen aus den von Urban-Stahl et al. durchgeführten Aktenana-

lysen der untersuchten Jugendämter keine inhaltlichen Dokumentationen über das Zusammenwirken hervor. In der Regel wird lediglich die Teilnahme einer zweiten Fachkraft bzw. der Leitung durch Unterschrift bestätigt (vgl. ebd., 60). Die Auswertung der im Rahmen der Studie ebenfalls geführten Interviews der befragten Jugendamtsmitarbeiter*innen zeigt, dass ein Konsens darüber besteht, nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung eine Beratung im Team durchzuführen. Was jedoch unter „Team“ verstanden wird, variiert stark. Darüber hinaus bemisst sich die Gestaltung der Beratung auch nach der Einschätzung der fallführenden Fachkraft (ebd.).

Im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung zeigen empirische Befunde aus einer aktuellen Studie von Svenja Marks, Julian Sehmer und Werner Thole (2018) zu einem Transferprojekt im Kinderschutz, dass diese nur unzureichend realisiert wird. Obgleich sich die Studie neben Mitarbeiter*innen des Jugendamtes auch auf Fachkräfte einer medizinischen Kinderschutzambulanz bezieht, zeigen die Ergebnisse in Bezug auf die professionellen Fachkräfte des Jugendamtes eine geringe Einbeziehung der betroffenen Familien, nachdem Hinweise auf eine mögliche Schädigung eines Kindes bzw. Jugendlichen bekannt geworden sind (vgl. Marks/Sehmer/Thole 2018, 12ff.). Zudem wird deutlich, dass gerade der Umgang mit Kindern und Jugendlichen wenig partizipativ ist. Die Autor*innengruppe um Reinhart Wolff (2013) hat anhand einer Aktenanalyse in zehn unterschiedlichen Jugendämtern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz untersucht. Die empirischen Befunde zeigen, dass Kinder und Jugendliche im Wesentlichen von den professionellen Fachkräften passivierend behandelt, nicht als eigene Akteur*innen wahrgenommen und ihre Interessen kaum oder gar nicht beachtet werden. Bedingt durch die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen professionellen Fachkräften, Eltern sowie Kindern bzw. Jugendlichen kommt Kindern die schwächste Machtposition zu. Professionelle sind hier in besonderer Weise gefordert, sie im Beteiligungsprozess zu unterstützen (vgl. Pluto 2007).

Ob die verbindliche Durchführung eines Hausbesuches gesetzlich verankert werden soll, wurde im Rahmen der Entwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes kontrovers diskutiert (vgl. Urban-Stahl/Albrecht/Gross-Lattwein 2018, 19f.). Schließlich wurde vom Gesetzgeber festgelegt, dass sich die Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen müssen, sofern dies erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit obliegt der fachlichen Einschätzung der Professionellen in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Hierdurch besteht eine „*neue Qualität der Begründungspflicht für die Durchführung*“ (ebd., 21). Aktuelle

Forschungsergebnisse von Ulrike Urban-Stahl, Maria Albrecht und Svenja Gross-Lattwein (2018, 40) zeigen, dass Hausbesuche in den Jugendämtern teilweise als Verpflichtung realisiert werden. Fachliche Begründungen für die Durchführung bzw. die Nichtdurchführung eines Hausbesuches bzw. des Erwerbs eines unmittelbaren Eindrucks des Kindes finden sich in den von diesen Forscherinnen analysierten Akten nicht, bzw. nur sehr vereinzelt (vgl. ebd., 57f.). Vor diesem Hintergrund wird der Bedarf deutlich, die professionellen Fachkräfte für eine stärkere Reflexion ihres fachlichen Handelns in Bezug auf Hausbesuche und Verfahren zur Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks zu sensibilisieren und ggf. in diesem Bereich zu qualifizieren.

Die Ausführungen zeigen: Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung professioneller Einschätzungsprozesse im Kinderschutzkontext – bzw. hier konkret innerhalb der Sozialen Dienste des Jugendamtes – sehr differenziert benannt sind (vgl. Stock et al. 2016, 394), variiert die Gestaltung ebendieser Einschätzungsprozesse erheblich. Zudem existieren zwar empirische Erkenntnisse zu Teilaspekten des Einschätzungsprozesses bei verschiedenen Akteur*innengruppen – eine Erhebung, die den gesamten Prozess innerhalb des Jugendamtes im Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen sowohl durch entsprechende Verfahrensregelungen als auch in der Realisierung durch die Fachkräfte und die Fundierung ebendieser durch Professionswissen untersucht, liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. An dieser Stelle setzt das im vorliegenden Abschlussbericht skizzierte Forschungsprojekt an und möchte einen Beitrag zur Schließung der skizzierten Forschungslücke leisten.

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Erhebung

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde ein zweigliedriges Verfahren gewählt:

- Zum einen wurde eine Dokumentanalyse durchgeführt, anhand derer die verfahrenstechnischen Regelungen des Einschätzungsprozesses in den Jugendämtern analysiert werden sollten. Damit konnten die verbindlichen dienstlichen Regelungen der beteiligten Jugendämter untersucht werden (vgl. Urban-Stahl et al. 2018, 28) und später als Basis für die Auswertung der Aussagen der Interviewpartner*innen zu ihrem Umgang mit den entsprechenden Verfahrenswegen dienen.
- Zum anderen wurden fünfzehn leitfadengestützte Expert*inneninterviews mit Mitarbeiter*innen vier verschiedener Jugendämter geführt. Expert*inneninterviews sind hier geeignet, da mithilfe des Expertenwissens der Befragten die Praxis der Einschätzungsprozesse rekonstruiert werden soll. Anders als in biographischen und narrativen Interviews interessiert nicht die individuelle und subjektive Deutung der eigenen Erfahrungen und ihre Auswirkungen auf das aktuelle Handeln, sondern tatsächliche Einflussfaktoren auf die Gestaltung der zu rekonstruierenden Handlungen (vgl. Gläser/Laudel 2010, 11ff.).

Im Rahmen der Dokumentanalyse wurden im Sinne der Explikation von den beteiligten Jugendämtern zur Verfügung gestellte Dokumente untersucht (vgl. Mayring 2015, S. 65ff.). Sie beruht auf von allen beteiligten Jugendämtern eingereichten Dokumenten zu den Verfahrensabläufen der professionellen Einschätzungsprozesse. Im Fokus stehen hier also formale Programme, die eine Differenzierung zwischen richtigem und falschem Handeln vornehmen, Kriterien festlegen, anhand derer Entscheidungen getroffen werden und Dienstanweisungen u.ä. zum Ausdruck kommen (vgl. Kühl 2018, 14ff.). Angefragt und eingereicht wurden Verfahrensleitfäden, Dienstanweisungen sowie standardisierte Dokumentationsbögen zur Erfassung der Bearbeitung von bekanntgewordenen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und auf sie folgende Einschätzungsprozesse. Ziel der Analyse ist zum einen das Nachvollziehen der institutionell verankerten formalen Verfahrensabläufe – vor allem auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der gesetzlichen Verfahrensregelungen – und des Grades ihrer Standardisierung. Zum anderen kann ein Vergleich zwischen den Aussagen der befragten Mitarbeitenden eines Jugendamtes und den schriftlich festgehaltenen Vorgehensweisen vorgenommen werden. Dadurch lassen sich

Aussagen über die Güte der Dokumente, ihre Brauchbarkeit für die Praxis im Kinderschutz und die Verbindlichkeit ihrer Anwendung generieren. Zudem werden hierdurch Erkenntnisse zur informellen Ausgestaltung formaler Regelungen erlangt.

Im Rahmen der Expert*inneninterviews wurden pro teilnehmendem Jugendamt drei Professionelle befragt. Bei der Auswahl der Interviewpartner*innen wurde zunächst darauf geachtet, dass alle Befragten regelmäßig mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung befasst sind. Darüber hinaus wurden nach Möglichkeit Jugendamtsmitarbeiter*innen mit unterschiedlicher Berufserfahrung gewählt. So konnte (mit Ausnahme eines Jugendamtes, das aufgrund der geringen Größe des Teams über eine solche Varianz nicht verfügt) je ein Gespräch mit Mitarbeitenden mit einer Berufspraxis in dieser Tätigkeit von bis zu fünf Jahren, mit fünf bis zehn Jahren und mit über zehn Jahren geführt werden. Die konkrete Auswahl der Interviewpartner*innen erfolgte – aufbauend auf diesen Kriterien – zufallsgesteuert. Alle Befragten verfügen über einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Soziale Arbeit/Sozialpädagogik oder, in einem Fall, über einen Masterabschluss mit dem Schwerpunkt „Kindheit, Jugend, Soziale Dienste“. Fünf der zwölf Befragten verfügen zudem über eine Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft, zwei befinden sich zurzeit im entsprechenden Fortbildungsprozess. Die Angaben über den zeitlichen Umfang der absolvierten Fortbildungen variiert hier allerdings stark. Drei Interviewpartner*innen wurden zweimal befragt. Erst vor, dann noch einmal nach einer sechsmonatigen Fortbildung zum Thema „Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz“.

Die Interviews wurden mithilfe eines Gesprächsleitfadens strukturiert. Der genutzte Interviewleitfaden beleuchtete die gesetzlich verankerten Aspekte der Verfahrensabläufe sowie deren Bewertung und den Umgang mit ihnen durch die Befragten. Hier wurde also neben den formalen Aspekten vor allem auch deren informelle Handhabung betrachtet. Dazu wurden unterschiedliche Gesprächskategorien gebildet:

1. Einstieg (Rolle im Team, Häufigkeit der durchgeführten Einschätzungsprozesse)
2. Gestaltung von Einschätzungsprozessen im Kinderschutz
3. Fehler- und Feedbackkultur im Kinderschutz
4. Persönliches Erleben
5. Abschluss (Persönliche Anmerkungen)

Zu allen Kategorien wurden zusätzlich Leitfragen und konkrete Fragen formuliert, die unterschiedliche relevante Aspekte der jeweiligen Kategorie erfragen. Der Leitfaden ist jedoch nicht als Basis für einen starren Gesprächsablauf zu verstehen, vielmehr diene er der Orientierung und Strukturierung. Auf die Schwerpunktsetzungen und eingebrachte Themen der Gesprächspartner*innen wurde individuell eingegangen. Hierdurch war eine Erweiterung der im Vorfeld als relevant herausgearbeiteten Aspekte sichergestellt.

3.2 Auswertung

Im Rahmen der Dokumentenanalyse wurden die von den beteiligten Jugendämtern eingereichten Dokumente mithilfe einer tabellarischen Analyse-Matrix untersucht. Dabei wurde zunächst die Einheitlichkeit der Regelungen und die Verbindlichkeit ihrer Anwendung überprüft. Anschließend wurden die im § 8a Abs. 1 SGB VIII verankerten Verfahrensschritte und hier genannten Handlungsvorgaben aufgeschlüsselt, in den Dokumenten identifiziert und untersucht, wie diese verfahrenstechnisch realisiert werden sollen. Weitere Kategorien der Dokumentenanalyse waren „Beteiligte“ (Personenkreis, strukturelle Regelung der Beteiligung, Entscheidungsverantwortung), „Instrumente zur Einschätzung“, „Dokumentation“, „Qualifikation“ (Fachkräfte, Fortbildungen, Einarbeitung) und „Weiterentwicklung“ (der Verfahrensleitfäden).

Die in den Interviews entstandenen Audiodateien wurden nach dem einfachen Transkriptionssystem von Dresing und Pehl (2015) verschriftlicht. Dabei wurden Angaben, die Rückschlüsse auf Personen oder Orte geben, anonymisiert.

Die Auswertung des so entstandenen Textmaterials orientiert sich an der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Dafür wurde zunächst ein Kodierschema erstellt, für das sowohl deduktiv auf der Basis des verwendeten Leitfadens als auch induktiv aus dem Textmaterial heraus Kategorien gebildet wurden, mit dessen Hilfe alle Transkripte kodiert wurden. Zentrale Elemente sind dabei angelehnt an Rosenthal (2011, 57ff.) das sequenzielle und abduktive Vorgehen, da die sinnhaften Anschlüsse der aufeinander folgenden Textsequenzen in die Analyse eingehen und anhand sprachlicher Hypothesen zu überprüfende „Regeln“ generiert werden. Auf das offene folgen das axiale (das In-Beziehung-Setzen verschiedener Kodes) und das selektive (Auswahl und Gewichtung der Kodes) Kodieren (vgl. Strauss/Corbin 1996, 43ff.). Kodes werden dabei als Brücken angesehen, die dazu dienen, Konzepte im Datenmaterial aufzuspüren und systematisch miteinander zu verbinden.

Das Ergebnis der beschriebenen Kodierung der Transkripte ist eine zusammenfassende Aufstellung der für die Beantwortung der Forschungsfrage relevanten Aussagen, die anschließend interpretiert wurden. Die Interpretation erfolgte sowohl mithilfe einer Häufigkeitsanalyse der generierten Aussagen als auch einer strukturierenden und zusammenfassenden Kontingenzanalyse.

Abschließend wurden die Ergebnisse der Dokumentenanalyse und der qualitativen Inhaltsanalyse der geführten Interviews zusammengeführt. So konnten, über die individuelle Nutzung der Verfahrensregelungen durch die Interviewpartner*innen hinaus, Erkenntnisse über die Brauchbarkeit der jugendamtsspezifischen Verfahrensregelungen generiert und ein Eindruck gewonnen werden, inwiefern sich die gesetzlichen Regelungen in den Verfahrensregelungen der Jugendämter wiederfinden und in der konkreten Durchführung der Einschätzungsprozesse durch die Fachkräfte handlungsrelevant sind.

Hierauf aufbauend lassen sich Handlungsempfehlungen entwickeln, die sich sowohl auf die professionalitätsfördernde Gestaltung von Verfahrensregelungen für Einschätzungsprozesse im Kinderschutz als auch auf die Gestaltung der Einschätzungsprozesse durch die handelnden Fachkräfte im Sinne einer weiteren Professionalisierung ebendieser beziehen.

4 Darstellung zentraler Ergebnisse

4.1 Dokumentenanalyse

4.1.1 Verfahrenleitfaden, Verbindlichkeitsgrad und Verantwortlichkeit

Die Dokumentenanalyse zeigt, dass alle beteiligten Jugendämter über einen schriftlichen Verfahrenleitfaden für den Einschätzungsprozess verfügen, der die unterschiedlichen zu durchlaufenden Prozessschritte nennt und beschreibt.

In zwei Fällen handelt es sich dabei um eine Dienstanweisung. In einem weiteren Dokument ist dies nicht ausdrücklich als solche benannt, lässt jedoch durch eine verbindliche Formulierung auf ihre Funktion als Anweisung schließen. So wird hier die Bezeichnung „Richtlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII“ als Titel für das untersuchte Dokument verwendet. Formulierungen wie „der bekannte Vordruck ist auszufüllen“ oder ähnliche weisen zusätzlich auf die organisationsinterne Verbindlichkeit der Regelungen hin. Ein Dokument beinhaltet keinen Hinweis zur Verbindlichkeit.

Ein Jugendamt sieht eine regelmäßige Überarbeitung des Verfahrenleitfadens vor und hält dies schriftlich fest. Hierfür ist eine mindestens jährliche Fortschreibungspflicht benannt – die letzte Aktualisierung stammt allerdings aus dem Jahr 2015. Die anderen drei Jugendämter machen keine Angaben zur Überarbeitung.

Keiner der untersuchten Verfahrenleitfäden weist aus, bei welcher der im Einschätzungsprozess beteiligten Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes die letztendliche Entscheidungsverantwortung im Einschätzungsverfahren liegt.

4.1.2 Verfahrensschritte

Die Verfahrensabläufe stimmen in allen analysierten Dokumenten weitgehend mit den gesetzlichen Regelungen überein.

Alle Jugendämter regeln in ihren Verfahrensanweisungen die Erstaufnahme der bekanntgewordenen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und die darauffolgende Ersteinschätzung detailliert. In den Dokumenten wird die Bekanntgabe von Anhaltspunkten teilweise als „Meldung“ oder „Mitteilung“ bezeichnet. Zwei der Jugendämter sehen ausdrücklich eine direkte Bewertung der eingegangenen Mitteilung vor: Nur wenn die Anhaltspunkte als gewichtig für eine mögliche Gefährdung bewertet werden, werden die weiteren Verfahrensschritte in Gang gesetzt. In zwei der untersuchten Dokumente fehlt dieser Prozessschritt. Hier wird der Eindruck vermittelt, dass einer eingehenden Meldung grundsätzlich eine ausführliche Bearbeitung inklusive

Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten, Personensorgeberechtigten, Eltern und einem persönlichen Eindruck vom Kind bzw. Jugendlichen folgt. Inwiefern die benannten Begriffe Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und Eltern entsprechend der gesetzlichen Differenzierungen genutzt werden, kann nicht eindeutig eingeschätzt werden. Die Untersuchungsergebnisse verweisen jedoch auf vorhandene Unschärfen und Synonymverwendungen: § 8a Abs. 1 SGB VIII benennt eindeutig die Erziehungsberechtigten als einzubeziehender Personenkreis, nicht jedoch die Personensorgeberechtigten oder Eltern – in den Verfahrensleitfäden werden jedoch meist andere Personengruppen angegeben. Hiermit geht auch eine Abweichung von den Regelungen des Gesetzgebers einher.

Ebenfalls durchgehend ist zur Ersteinschätzung ein (unterschiedlich betitelt) Fachgespräch unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte und der direkt vorgesetzten Leitungsebene vorgesehen (formal geregelte Beteiligung). Die Beteiligung mehrerer Fachkräfte bildet damit in allen Dokumenten diesen Verfahrensschritt des § 8a SGB VIII ab – erweitert diesen aber im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine Leitungskraft hinzuzuziehen.

In einem Amt ist im Rahmen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zudem die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft verbindlich gefordert. Ein weiteres Jugendamt schreibt die verbindliche Beteiligung mindestens einer „Kinderschutzfachkraft“ vor. Ob hiermit ebenfalls eine insoweit erfahrene Fachkraft gemeint ist, geht nicht aus den Dokumenten hervor. Die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sieht der Gesetzgeber für die Jugendämter gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII nicht vor.

Drei der vier untersuchten Jugendämter regeln auch den Einbezug der unter Umständen zu beteiligenden externen Fachkräfte wie Lehrer*innen, Ärzte*innen o. ä. In einem Amt wird dies nicht ausdrücklich benannt. Ein Jugendamt legte ergänzend zur Dokumentenanalyse verschiedene Kooperationsvereinbarungen vor.

Die Regelung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen entspricht nur begrenzt den Ausführungen des § 8a SGB VIII. Mehrheitlich wird die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (oder entsprechend der vorherigen Ausführungen der Personensorgeberechtigten oder Eltern) als verpflichtend beschrieben. Die gesetzlich verankerte Ausnahme hiervon – nämlich dann, wenn die Einbeziehung den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen infrage stellen würde, findet in keinem der Dokumente Erwähnung. Der im Gesetz benannte Auftrag, bei fachlicher Erforderlichkeit einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu erlangen, wird in allen Dokumenten einem Hausbesuch gleichge-

setzt. Die Prüfung, ob dies nach fachlicher Einschätzung angezeigt ist oder nicht sowie eine entsprechende Begründung sind nicht nötig. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen und die Durchführung eines Hausbesuches werden mehrheitlich als Prozessschritt genannt. In keinem der Dokumente finden sich Kriterien, die eine Entscheidung für oder gegen eine mögliche Beteiligung der Erziehungsberechtigten und Kinder und Jugendlichen begründen, bzw. eine solche Begründung der Fachkräfte fordern. Darüber hinaus werden die Sichtweisen der Kinder, und Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in den Dokumenten nicht aufgeführt bzw. angefragt. Hier entsteht die Frage, ob lediglich die formale Einbeziehung wichtig ist, oder ob die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erziehungsberechtigten im Sinne einer partizipativen Beteiligung am Einschätzungsprozess angestrebt wird.

4.1.3 Verwendung standardisierter Instrumente

Sowohl beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als auch im Rahmen des Einschätzungsprozesses werden in den befragten Jugendämtern unterschiedliche standardisierte Instrumente herangezogen. Die Anzahl der jeweils eingesetzten Instrumente variiert unter den Ämtern stark. So ist in einem Jugendamt der gesamte Einschätzungsprozess durch ein verbindlich anzuwendendes standardisiertes edv-basiertes Verfahren gekennzeichnet und wird durch dieses strukturiert. Zudem sind hier auch Gesprächsthemen sowie Informationen zu Indikatoren für eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinterlegt. Das Computerprogramm errechnet auf Basis der eingegebenen Daten Gefährdungswerte, anhand derer das weitere Vorgehen systematisch vorgeschlagen wird. Ein anderes Jugendamt nutzt zwei standardisierte Instrumente: Anhand einer auszufüllenden Checkliste und zu beantwortenden Fragen ergibt sich eine Bewertung, die das weitere Vorgehen steuert. Zwei Jugendämter nutzen standardisierte Instrumente lediglich zur Absicherung der Abläufe (z. B. „Checkliste zu dem Verfahrensablauf bei Mitteilungen und aktueller Kenntnisnahme von einer Kindeswohlgefährdung“). In welchem Rahmen hier die fachlichen Einschätzungen und Entscheidungen getroffen und auf welche Weise sie dokumentiert und begründet werden, bleibt offen. Obgleich in den Unterlagen keine eindeutigen Verweise vorliegen, lassen diese vermuten, dass die inhaltlichen Einschätzungen und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen den Fachkräften obliegen.

4.1.4 Qualifikation der Fachkräfte

Bezüglich der Qualifikation der Mitarbeitenden finden sich in den Verfahrensleitfäden aller untersuchten Jugendämter keine ausdrücklichen Vorgaben. Anhand der von den Jugendämtern ausgefüllten Grunddatenblätter zeigt sich aber, dass in einem Jugendamt alle pädagogischen Fachkräfte eine Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft

absolvieren müssen. Bei zwei Jugendämtern verfügen zwischen 15% und 50% der Fachkräfte über eine zusätzliche Qualifikation im Kinderschutz. Im vierten Amt fand im Zeitraum unserer Befragung eine Qualifizierung für alle Fachkräfte des Jugendamtes (nicht nur der Sozialen Dienste) in diesem Bereich statt. Der Fortbildungsumfang betrug bei allen Befragten zwischen fünf und zehn Fortbildungstagen.

4.1.5 Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände

Eine konzeptionelle Verankerung theoretischer Wissensbestände ist in den analysierten Verfahrenleitfäden – mit Ausnahme der ausdrücklichen Nennung der rechtlich vorgegebenen Vorgehensweisen – nicht vorhanden. Lediglich vereinzelte Verweise auf die „fachliche Entscheidung“ der fallverantwortlichen Fachkraft sowie zu führende „Fachgespräche“ stellen allgemeine, jedoch nicht weiter konkretisierte Bezüge zu Wissenschaftswissen her. Ebenfalls wird in den Leitfäden das professionelle Wissen der Fachkräfte, beispielsweise in der Forderung nach fachlichen Begründungen für Entscheidungen im Einschätzungsprozess, nicht angefragt.

4.2 Expert*innen-Interviews

4.2.1 Verfahrenleitlinien, Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit

Zehn der zwölf befragten Fachkräfte geben an, dass sie nach einer verbindlichen Dienstanweisung handeln, die das Vorgehen bei Einschätzungsprozessen regelt. Die zwei Übrigen beschreiben entweder ein einheitliches Vorgehen, das jedoch zurzeit nicht im Rahmen eines verbindlichen Dokumentes vorliegt oder gehen von dem Fehlen einer entsprechenden Anweisung aus. Diese unterschiedlichen Angaben – auch innerhalb der einzelnen Jugendämter – decken sich mit der Dokumentenanalyse, die zeigt, dass der Verbindlichkeitsgrad der Regelungen nicht aus allen Dokumenten eindeutig hervorgeht. In zehn der zwölf Interviews wird zudem deutlich, dass es keine Worst-Case-Regelungen für den Fall gibt, dass ein Kind, das dem Jugendamt bekannt war, verstirbt. Zwei Befragte erläutern ein von ihnen als verbindlich beschriebenes Vorgehen für diesen Fall, das sich in den analysierten Dokumenten jedoch nicht findet bzw. auf das nicht verwiesen wird.

Die Entscheidungsverantwortung wird von den Befragten äußerst unterschiedlich vertortet. Die Spannbreite bewegt sich zwischen der alleinigen Verantwortung der fallführenden Fachkraft über ihre gemeinsame Entscheidungsverantwortung zusammen mit einer Leitungsperson bis hin zur Verantwortung des gesamten Teams. Keine der Möglichkeiten wurde mehr als dreimal genannt. Hier spiegelt sich das Ergebnis aus der Dokumentenanalyse wider, das zeigt, dass die Entscheidungsverantwortung in keinem der untersuchten Verfahrenleitfäden eindeutig ersichtlich wird.

Vier Aussagen beschreiben eine regelmäßige Reflexion und Überarbeitung der Verfahrensabläufe in einem festen Gremium. Darüber hinaus beschreiben zehn der Befragten eine Reflexion und Überarbeitung der Regelungen bei Bedarf oder im Rahmen der Dienstbesprechungen.

A1: „Ja, unsere Zusammenreffen sind Dienstbesprechungen und wenn es um was Spezielles geht natürlich auch nochmal extra Möglichkeiten, sich zusammzusetzen.“

Hierbei handelt es sich jedoch um unverbindliche Prozesse, die aus dem Arbeitsalltag heraus entstehen und nicht systematisch zu einer Veränderung führen. Eine Interviewaussage beschreibt eine regelmäßige Überarbeitung durch den*ie Vorgesetzte*n. In einer Aussage wird die oben beschriebene informelle Reflexion zwar bestätigt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch bei geäußertem Veränderungsbedarf keine Überarbeitung erfolge. Neun der zwölf Befragten äußern einen Veränderungsbedarf hinsichtlich der Verfahrensabläufe. Bis auf eine Ausnahme wird in allen Aussagen dabei auch ein höherer Standardisierungsgrad gewünscht und als eine Zunahme von Professionalität interpretiert. Neben der Ausstattung mit Vordrucken und der Vorgabe von Verfahrenswegen kommt hierbei auch dem technischen Standard eine große Rolle zu:

A2: „[...] prinzipiell würd´ ich mir da schon ein bisschen mehr, ja Vordrucke quasi oder standardisierte Vorgehensweisen wünschen.“

A4: „Wenn ich in Kooperation mit anderen Jugendämtern hier aus XY bin, haben die nicht so ein Standardprogramm, oder wir sind da Hightech mit Computerstandardprogramm [...]. Also es ist einfach irgendwie vom Gefühl, wir sind da schon ein Stück Vorreiter und auch auf dem höheren technischen Stand, ja.“

4.2.2 Beteiligte im Einschätzungsprozess

Durchgehend werden mehrere Fachkräfte als Beteiligte an den Einschätzungsprozessen genannt. Analog zu den analysierten Dokumenten wird in einem Jugendamt von allen Befragten die verbindliche Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft benannt.

Mehrheitlich benennen die Interviewpartner*innen auf die Frage nach Beteiligten im Einschätzungsprozess auch externe Stellen wie Schulen, Kindergärten oder Kinderarztpraxen, die gegebenenfalls in die Einschätzungsprozesse einzubeziehen sind. Ausschlaggebend, ob eine solche Beteiligung erfolgt, ist sowohl der Inhalt als auch die Quelle, durch die die gewichtigen Anhaltspunkte mitgeteilt wurden.

B4: „Je nach dem in welchem Kontext die Meldung stattfindet oder von wem sie kommt, Kooperationspartner wie Schule, Schulsozialarbeiter [...].“

A2: „Ja, es kommt halt immer drauf an. Also natürlich sind die Institutionen, wo die Kinder angebunden sind [...] meistens beteiligt, wenn sie nicht sogar die Melder sind. Dann arbeiten wir auch mit Kinderärzten natürlich zusammen, wenn es nötig ist und die Kinder dort vorzustellen, ja, also Kindergarten, Schule.“

Mehrheitlich scheint die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften informell und situationsabhängig gestaltet zu werden. Dies bilden neben den analysierten Dokumenten auch die Aussagen der befragten Fachkräfte ab.

4.2.3 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen in den Einschätzungsprozess

Die Fragen nach der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen im Einschätzungsprozess werden von den Befragten unterschiedlich beantwortet. Der Einbezug der Erziehungsberechtigten – der in den Interviews oft der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten gleichgesetzt wird –, wird überwiegend als verpflichtend beschrieben. Die gesetzlich verankerte Ausnahme bei einer Infragestellung des wirksamen Schutzes der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen findet, wie auch in den untersuchten Dokumenten, keine Erwähnung. Lediglich die Mitarbeitenden des Jugendamtes, das den Einschätzungsprozess computerunterstützt vollzieht, bezeichnen die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (bzw. Personensorgeberechtigten) als situationsabhängig, ohne dies jedoch näher auszuführen. Inwieweit dies darauf zurückzuführen ist, dass die EDV-basierte Auswertung diese Einbeziehung bei den aus der Berechnung folgenden Handlungsschritten ausweist, kann nicht eingeschätzt werden.

Bezüglich der Kinder und Jugendlichen wird die Einbeziehung mehrheitlich als abhängig von der Situation, der Art der Meldung und dem Alter der Kinder und Jugendlichen beschrieben.

C2: „Ist immer abhängig vom Alter und vom kognitiven Leistungsvermögen und natürlich auch vom Inhalt der Meldung.“

Weitere, konkretisierende Kriterien wie beispielsweise Altersgrenzen werden nicht genannt. Zudem fällt auf, dass sich die Aussagen im Bereich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen häufig nicht mit den in den Verfahrensleitfäden beschriebenen Vorgehensweisen decken, sondern ein übliches Vorgehen aus der Praxis heraus gepflegt wird. So werden Kriterien beschrieben, die sich aus dem Arbeitsalltag und der damit einhergehenden Erfahrung entwickelt haben und unter den Fachkräften situationsbedingt geprüft werden. Beispielsweise wird Hinweisen, die Kinder im Säuglingsalter betreffen, von vielen Befragten grundsätzlich mit einer „Inaugenscheinnahme“ nachgegangen. Zudem wird erläutert, dass bei Hinweisen, die in Zusammenhang mit einer möglichen Vernachlässigung älterer Kinder (konkrete Altersgrenzen werden nicht genannt) stehen, eher auch die Kinder selbst nach ihrer eigenen Einschätzung der Situation gefragt werden. Anders bei Kindern, bei denen Gewalterfahrungen vorliegen und die möglicherweise verängstigt sein könnten – hier

wird eine Zurückhaltung im Hinblick auf die Einbeziehung in den Einschätzungsprozess benannt.

4.2.4 Fehler- und Feedbackkultur

Elf der zwölf Befragten haben bereits ungünstige Fallverläufe erlebt. Als ungünstig wird hier ein Verlauf beschrieben, der im Rückblick nach Meinung der Befragten zu einer anderen Entscheidung hätte führen sollen. Beispielfhaft werden sowohl Fälle, in denen das Kind früher in Obhut hätte genommen werden müssen als auch solche, die als vorschnelle Sicherheitsentscheidungen beschrieben werden, genannt.

B2: „Beispielsweise je nach Gefährdungssituation Kinder im Haushalt gelassen, wo man eben nicht so ganz weiß, ob das jetzt eine gute Idee war oder nicht [...]“

Die Hälfte der Befragten beschreibt eine offene Gesprächskultur im Umgang mit ungünstigen Fallverläufen, die sich jedoch nicht zwangsläufig in strukturell verankerten und hierfür vorgesehenen Gesprächsangeboten widerspiegelt.

B3: „Also wenn man irgendwie was einschätzt und da gibt’s ne Unsicherheit, dann holt man sich möglichst viel Input über Kollegen, über die, mit denen man was berät oder man sammelt noch weitere Informationen, um sicherer zu werden.“

Ebenfalls von der Hälfte der Interviewpartner*innen wird die in ihrem Jugendamt angebotene Supervision als Möglichkeit der Bearbeitung ungünstiger Fallverläufe genannt. Die Befragten verweisen jedoch darauf, dass dieses Angebot auch die Bearbeitung anderer Themen vorsieht. Drei Befragte beklagen an dieser Stelle das Fehlen von Supervision.

Diese Befunde zeigen, dass es in keinem der Jugendämter eine strukturell verankerte systematische Bearbeitung und Reflexion von Fällen gibt, in denen Einschätzungsprozesse zu potentiellen Kindeswohlgefährdungen durchlaufen wurden – und auch nicht von solchen, die als ungünstige Fallverläufe in diesem Kontext eingeordnet werden.

4.2.5 Unsicherheiten im Umgang mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen

Die Mehrheit der Befragten erlebt häufig oder teilweise Unsicherheiten in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.

A1: „Unsere Arbeit ist so vielfältig. Ich sage mal, wenn Sie jetzt Mathematiker sind: eins und eins ist zwei. Das haben Sie hier auf keinen Fall. Sie müssen immer ganz individuell gucken.“

B3: „Also wir sind ja keine Roboter. Also es gibt durchaus Situationen, wo man ins Schwanken gerät und sagt, so, was machen wir jetzt?!“

C2: „Also ich bin ja diejenige mit der meisten Berufserfahrung jetzt hier im Team, ich bin aber selber immer noch zeitweise unsicher, weil es eben ja, oft so ne Einzelfallabschätzung ist.“

Diese Unsicherheit wird angesichts der Unvorhersehbarkeit des Handelns der Erziehungsberechtigten als „normal“ eingeordnet. Als besonders mit Unsicherheiten behaftete Einschätzungsprozesse werden vereinzelt Fälle genannt, bei denen noch sehr junge Kinder, Erziehungsberechtigte mit Suchterkrankung oder mit einer psychischen Erkrankung beteiligt sind. Für den Umgang mit den beschriebenen Unsicherheiten erleben die Befragten in erster Linie den kollegialen Austausch als hilfreich.

C2: „Indem wir uns miteinander fachlich beraten und dann eben an Sicherheit gewinnen.“

Auch hier wird von der Hälfte der Interviewpartner*innen Supervision als wichtiges Angebot zur Bearbeitung genannt. Eine Befragte spricht hier die fehlende Offenheit in der Kommunikation von Unsicherheiten innerhalb des Teams an, ihr zufolge werden Unsicherheiten „totgeschwiegen“.

B1: „Wir halten das aus.“

Mehrheitlich wird die Kommunikation innerhalb des Teams und zu der nächsthöheren Leitungsebene jedoch als hilfreich beschrieben, teilweise als besonders positiv hervorgehoben.

A2: „Prinzipiell ist unsere Leitung immer dazu bereit, ein Gespräch außer Plan quasi zu machen [...]. Oder auch die anderen Kolleginnen oder Kollegen [...] da ist auch immer ein offenes Ohr da, dann kann man sich auch immer austauschen und aus den Erfahrungswerten der anderen schöpfen.“

Vereinzelt werden auch teambezogene Schwierigkeiten genannt: Ein*e Befragte*r bemängelt, dass konträre Meinungen bezüglich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung nicht akzeptiert werden und deshalb eine offene und konstruktive Diskussion nicht möglich sei. In dem gleichen Jugendamt halten sich nach Aussage eines*r weiteren Befragten nicht alle Kolleg*innen an die im Verfahrensleitfaden vorgeschriebenen Verfahrenswege.

B1: „Aber es gibt natürlich dann auch wieder unterschiedliche Einschätzungen dazu, was 8a ist und was nicht und es gibt auch Kollegen, die sich nicht an das Verfahren halten.“

Generell werden von diesem*r Interviewpartner*in Unstimmigkeiten als nicht offen kommunizierbar erlebt. Die beschriebenen Schwierigkeiten innerhalb des Teams haben seiner*ihrer Wahrnehmung nach zudem Einfluss auf die Gestaltung der Einschätzungsprozesse.

4.2.6 Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände

Die Relevanz des im Studium der Sozialen Arbeit erworbenen theoretischen Wissens wird von den Befragten mehrheitlich als gering eingeschätzt.

B2: „Ähm, eher selten tatsächlich. Also ich greife darauf zurück, wenn es um die Entwicklung von Kindern geht oder eben wenn Situationen psychologisch einzuschätzen sind, aber der Rest ist eher tatsächlich intuitiv und situativ.“

B4: „Ich glaube relativ wenig, wenn ich das so offen sagen darf.“

Lediglich zwei Interviewpartner*innen bezeichnen das im Studium erworbene Wissenschaftswissen als Basis ihres professionellen Handelns.

C3: „Grundsätzlich ist das natürlich die Grundlage von allem. Also man hat quasi seinen Grundstamm gesichert.“

Auf erneute Nachfrage werden teilweise Wissensbestände aus Bezugswissenschaften angeführt (viermal rechtliche Grundlagen, dreimal entwicklungspsychologisches Wissen), sozialarbeiterisches Wissenschaftswissen findet keine Erwähnung.

A4: „Aktuell die Gesetzesgrundlage, die ist natürlich maßgeblich für die Entscheidungen [...]“

B2: „Also ich greife darauf zurück, wenn es um die Entwicklung von Kindern geht [...]“

Die Inhalte des Studiums werden größtenteils als nicht ausreichend vorbereitend auf die Tätigkeit im Kinderschutz beschrieben.

A3: „Also ich würde heute sagen, mein Studium hat mich hierfür nicht ausreichend vorbereitet.“

Als hilfreich werden handlungsorientierte Studien- oder Fortbildungsinhalte genannt, gehäuft werden hier instrumentelle Kenntnisse zur Gesprächsführung erwähnt.

C4: „Oder ich dachte jetzt nochmal Gesprächsführung. Das ist ja alles an Fortbildung, was man irgendwann mal im Laufe seiner Berufsjahre gemacht hat, fließt ja mit in so ein Handwerkszeug rein.“

Als nützliches theoretisches Wissen werden mehrfach Rechtskenntnisse, Wissen aus der Entwicklungspsychologie sowie (mit Ausnahme von zwei Befragten) methodisches bzw. technisches und damit stark handlungsorientiertes Wissen verstanden. Beispielfhaft werden hier vor allem Techniken der Gesprächsführung genannt.

A3: „Fragetechniken, zirkuläres Fragen, also alles, was so im systemischen Bereich ist. Wie spreche ich mit Kindern? Wie stelle ich offene Fragen?“

Neun der zwölf Befragten betonen als Antwort auf die Frage nach theoretischem Wissen die hohe Relevanz von Praxiserfahrung (diese wurde nicht explizit erfragt). Bei der weiteren Ausführung werden mehrfach neben der Berufserfahrung auch die eigene Lebenserfahrung und eine auf Menschenkenntnis beruhende Intuition als wichtiger erachtet als theoretisches Wissen.

C4: „Vieles sammelt man aber auch einfach tatsächlich mit den Erfahrungswerten, die man im Job hat. Also wie gehe ich in bestimmten Situationen vor.“

Diese Fokussierung auf handlungsorientiertes Wissen findet sich ebenfalls in den Aussagen zur Verankerung theoretischer Wissensbestände in den Verfahrensleitfäden: Die

Befragten nennen hier erneut Techniken der Gesprächsführung und darüber hinaus der kollegialen Beratung.

5 Diskussion

Im Verlauf des Forschungsprozesses konnten zwei Spannungsfelder identifiziert werden, innerhalb derer die skizzierten Erkenntnisse verortet werden können:

1. Die Orientierung an und der Wunsch nach Absicherung und Standardisierung versus der fachlichen Gestaltung und Nutzung professioneller Handlungs- und Entscheidungsspielräume.
2. Professionalität, die handlungsorientiert ausgerichtet ist und primär auf Praxiswissen und -erfahrungen beruht versus einer an Wissenschaftswissen anknüpfenden relationierenden Reflexiven Professionalität.

Beide Themen werden im Folgenden aus der Perspektive der drei Ebenen „Fachkräfte“, „Organisation“ und „Politik/Gesellschaft/rechtliche Rahmenbedingungen“ diskutiert und in aktuelle wissenschaftliche Diskurse eingeordnet.

Die folgende Tabelle visualisiert die komplexe Diskussion zu den benannten Spannungsfeldern. Obgleich das erste Spannungsfeld primär die (organisationalen) Rahmenbedingungen für das Handeln der Professionellen sowie den Umgang hiermit und das zweite Spannungsverhältnis primär das Verständnis von Professionalität beinhaltet, ist die Trennung dieser beiden Perspektiven nicht immer ganz eindeutig und verdeutlicht damit auch die Verwobenheit dieser beiden Perspektiven. Unter Bezugnahme auf die Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt werden im Folgenden die einzelnen Pole beleuchtet und etwaige Gewichtungen herausgearbeitet.

	Absicherung/ Standardisierung vs. Fachlichkeit/Entscheidungsspielräume	Handlungsorientierte vs. Reflexive Professionalität
Personale Ebene	Formale Strukturierung und Standardisierung vs. professionelle Handlungs- und Entscheidungsspielräumen	Handlungsanleitende Wissensanwendung vs. relationierende Wissensanwendung
Organisationale Ebene	Einhaltung und Kontrolle vorgegebener Verfahrensweisen vs. Einschätzungen und Entscheidungen unter Bezugnahme auf Professionswissen	Handlungsorientierte Ausrichtung der Einschätzungsprozesse vs. Förderung reflexiver Professionalität
Politische/ öffentliche Ebene	Druck und Verunsicherung vs. professionelle Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags	Erfüllen politischer und gesellschaftlicher Forderungen vs. Soziale Arbeit als Profession

Abbildung 1: Zentrale Spannungsfelder professioneller Einschätzungsprozesse im Kinderschutz

5.1 Absicherung und Standardisierung vs. Fachlichkeit und professionelle Entscheidungsspielräume

5.1.1 Personale Ebene

Auf personaler Ebene findet sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach formaler Strukturierung auf der einen Seite und dem Ausbau und der Nutzung professioneller Handlungsspielräume auf der anderen Seite.

Fast alle Befragten beschreiben bei der Frage nach Veränderungsbedarfen bezüglich der Verfahrensabläufe den Wunsch nach mehr Standardisierung (siehe 4.2.1). Interessant ist hierbei, dass zwar einerseits formale Regelungen intensiviert werden sollen – das Wissen um die vorhandenen Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben aber durchaus unsicher bzw. unvollständig ist. Deutlich wird hier ein Bedürfnis nach mehr Sicherheit im Rahmen der Entscheidungsprozesse, die von den Befragten in der Regel als mit Unsicherheiten behaftet beschrieben werden. Von einer verstärkten Standardisierung erhoffen sich die Befragten eine Professionalisierung, die hier gleichgesetzt wird mit einem Abbau der Unsicherheiten. Dem gegenüber steht die Unsicherheit als konstituierendes Merkmal professionellen Handelns (vgl. Helsper/Krüger/Rabe-Kleberg 2000, 8). Demnach erfordert diese Unsicherheit aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Wirkung sozialer Intervention und der Komplexität der vorgefundenen Situation ein bestimmtes Professionswissen, das sich aus dem reflexiven Umgang mit theoretischem Wissen und situativem Handlungswissen ergibt (siehe 2.1; vgl. Dewe/Otto 2012 198ff.). Nach Ulrich Oevermann (1996, 70) sind Unsicherheiten dem professionellen Handeln immanent und können keineswegs aufgelöst werden. Technokratische Standardisierungen tragen deshalb die Gefahr einer De-Professionalisierung in sich. Standardisierung, die nicht reflexiv, sondern als Instrument zum Abbau von Unsicherheiten genutzt wird, trägt dazu bei, das Gewicht fachlicher Einschätzungen zu schmälern oder gar zu ersetzen. Der vermehrt anzutreffende Wunsch nach mehr Standardisierung im Kinderschutz scheint also auf der Ebene der Fachkräfte auf eine Tendenz der De-Professionalisierung hinzuweisen und bestätigt damit bisherige Erkenntnisse (vgl. Kломann 2014). Zugleich zeigen die im vorliegenden Forschungsprojekt enthaltenen Aussagen, dass die befragten Fachkräfte sich der Unauflösbarkeit der Unsicherheiten durchaus bewusst sind: Die beschriebenen Unsicherheiten werden mehrheitlich als der Situation im Kinderschutz innewohnende Unsicherheiten interpretiert, da beispielsweise das zukünftige Verhalten der Erziehungsberechtigten nicht vorhergesagt werden kann und viele der vorliegenden Informationen und Angaben zu einem Fall nicht eindeutig sind (siehe 4.2.5). Dieser Widerspruch in den dokumentierten Aussagen zwischen dem Wunsch nach mehr Sicherheit durch Standardisierung und dem Wissen um

Unsicherheit als dem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit insgesamt und vor allem im Kinderschutz innewohnendes Charakteristikum, weist auf möglicherweise fehlendes Wissen bzw. fehlende theoretische Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsperspektiven hin, auf welche/s die Fachkräfte im Hinblick auf ihr professionelles Handeln im Einschätzungsprozess Bezug nehmen bzw. dieses daran ausrichten und reflektieren können.

5.1.2 Organisationale Ebene

Auf organisationaler Ebene zeigt sich dieses Spannungsverhältnis im Hinblick darauf, ob die Einhaltung und Kontrolle der vorgegebenen Verfahrensweisen oder durch Professionswissen fundierte Einschätzungen und Entscheidungen sowie die Einbindung dieser in reflexive Prozesse im Vordergrund stehen.

Der unter 5.1.1 skizzierte Widerspruch verweist auf fehlende, uneindeutige oder primär auf Standardisierung ausgerichtete Verfahrensregelungen, die weder die Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände noch die fachliche Begründung der Einschätzungen und Entscheidungen verlangen. Weder die analysierten Dokumente noch die Aussagen der interviewten Expert*innen bilden alle Verfahrensregelungen bzw. -anforderungen des Gesetzgebers ab. Dies wird zum einen hinsichtlich der Notwendigkeit der Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft deutlich – ein Verfahrensschritt, der für die Mitarbeitenden des Jugendamtes gesetzlich nicht vorgesehen ist. Eine solche, individuelle und ergänzende Regelung ist durchaus möglich – müsste dann aber als solche kenntlich und auch inhaltlich gefüllt und von der eigentlichen Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft abgegrenzt werden. Zudem müsste den Professionellen die Individualität dieses Verfahrensschrittes bewusst sein. Zum anderen zeigen sich Unstimmigkeiten in den Verfahrensregelungen besonders im Hinblick auf die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und Kinder bzw. Jugendlichen im Einschätzungsprozess (siehe 4.2.3): Diese ist in keinem der Verfahrensleitfäden umfassend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geregelt. Bereits bei der einzubeziehenden Personengruppe erfolgen Abweichungen von der eindeutigen Benennung der Erziehungsberechtigten in §8a Abs. 1 SGB VIII dahingehend, dass (auch) Personensorgeberechtigte und Eltern als einzubeziehende Personen benannt werden. Die gesetzlich fixierte Ausnahmeregelung, von einer Einbeziehung der Erziehungsberechtigten dann abzusehen, wenn der sichere Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch infrage gestellt würde, ist weder in den Verfahrensleitfäden ausgewiesen noch wird sie von den Befragten benannt. Hieran anknüpfend ist auch keine fachliche Begründung, warum im Einzel- und Ausnahmefall keine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten erfolgt, gefordert. Ebenso ist in keinem der analysierten Verfahrenswege die fachliche

Einschätzung, ob ein unmittelbarer Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung angezeigt ist, erfragt. Die Durchführung eines Hausbesuches sowie die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen wird einerseits als verbindlich suggeriert – hiermit bestätigen sich Erkenntnisse aus anderen aktuellen Untersuchungen (siehe 2.3). Andererseits verdeutlichen die Interviews, dass hier Entscheidungsspielräume in Form von individuellen und nicht festgeschriebenen Kriterien vorliegen, die auch genutzt werden (siehe 4.2.3). Darüber hinaus ist die Verbindlichkeit der jugendamtsinternen Verfahrenswege oft unklar und es fehlt an einer eindeutigen Klärung und Benennung der Entscheidungsverantwortung im Einschätzungsprozess. In den Interviews werden zudem stark variierende Meinungen im Hinblick auf die Gestaltung der Einschätzungsprozesse sowie vorhandene Regelungen deutlich. Diese strukturellen und organisationalen Unsicherheiten können den Wunsch nach Absicherung der Fachkräfte zusätzlich verstärken – Hinweise hierauf wurden bereits deutlich (siehe 4.2.5). Die sicherheitsspendenden und entlastenden Potenziale, die in verbindlichen Regelungen zum Verfahrensablauf liegen – im Sinne eines klaren Rahmens, der professionelle Entscheidungsspielräume offenlässt, fördert und verlangt (vgl. Kindler 2006, Kap. 59), – scheinen häufig ungenutzt zu bleiben. Diesbezüglich bestätigen unsere empirischen Erkenntnisse die Einschätzungen von Heinz Kindler (2006): Die Mitarbeitenden des Jugendamtes mit einer verbindlichen sowie detailliert und klar strukturierten Verfahrensanweisung, die zugleich professionelle Autonomie sowie Handlungs- und Entscheidungsspielräume betont, nehmen den stärksten Bezug auf theoretisches Wissen und zeigen die größte Zufriedenheit mit dem Ablauf der Einschätzungsprozesse sowie mit ihrem Arbeitsfeld insgesamt. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes mit der am wenigsten spezifischen Regelung sowie sehr uneinheitlichen Interviewaussagen über den Ablauf der Einschätzungsprozesse benennen dagegen den geringsten Wissenschaftsbezug und die größte Unzufriedenheit mit den Abläufen und der eigenen Position als zuständige Fachkraft.

Anhand des Datenmaterials zeigt sich weiter, dass dem kollegialen Austausch und der supervisorischen Begleitung insgesamt ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Die Relevanz kollegialen Austauschs wird vor allem im Umgang mit Unsicherheiten im Kinderschutz betont. Diesbezüglich wird allerdings auch deutlich, dass reflexive Austauschprozesse innerhalb der Einschätzungsprozesse nicht strukturell verankert, also nicht als Prozessschritt ausgewiesen sind. Zudem wird Supervision nicht überall oder nicht verbindlich zur systematischen Fallreflexion im Kinderschutz angeboten (siehe 4.2.4). Dies verweist auf eine fehlende Berücksichtigung von systematischer Reflexion als Merkmal professionellen Handelns (vgl. Dewe 2009) auf Ebene der Organisationen.

Reflexive Prozesse werden folglich nicht als unverzichtbares Element von Professionalität verstanden und innerhalb der Organisationen nicht formal verankert, was gerade im Kinderschutzkontext ausgesprochen kritisch zu bewerten ist (vgl. Klomann 2018).

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit innerhalb der Jugendämter derzeit stark durch formalisierende und strukturierende Elemente geprägt ist – professionelle Handlungs- und Entscheidungsspielräume werden nur vereinzelt sichtbar und damit verbundene fachlich begründete Einschätzungen und Entscheidungen dementsprechend nicht gefragt. Insbesondere die fehlende Regelung der Entscheidungsverantwortung sowie Unklarheiten im Hinblick auf die Verbindlichkeit und Auslegung der Verfahrensabläufe führen zu Verunsicherungen und verstärken den Wunsch der Fachkräfte nach (weiterer) Standardisierung.

5.1.3 Politische und gesellschaftliche Ebene

Hinsichtlich der politischen und öffentlichen Ebene sehen wir das Spannungsverhältnis zwischen dem erhöhten Druck auf die Fachkräfte, der zu Verunsicherungen in der Fachpraxis – aber auch bei den Familien – beiträgt und einer professionellen Wahrnehmung des Kinderschutzauftrags.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen – und bestätigen damit andere empirische Erkenntnisse –, dass die Garantenstellung, die die Fachkräfte dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und bei Nicht-Erfüllen von Handlungspflichten strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, ein zunehmendes Sicherheitsstreben begünstigt. Dabei beruht die Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung teilweise auf einer falschen Einschätzung der aus der Garantenstellung resultierenden persönlichen Haftung. Der Auftrag zur Abwendung einer Gefahr für die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die gleichzeitige Unvorhersagbarkeit des Handelns der beteiligten Personen sowie eine fehlende Planbarkeit der Wirkung von Interventionen (vgl. Kilb 2016, 205) erzeugen einen großen Druck auf die Fachkräfte im Kinderschutz (vgl. Stadtjugendamt Erlangen/Gedik/Wolff 2018, 23). Dieser Druck wird durch die mediale Aufbereitung sowie – meist auf Mustern der Skandalisierung basierende – öffentliche Kritik von Fällen, in denen Kinder zu Tode gekommen sind, weiter verstärkt. Eine*r der befragten Fachkräfte benannte diesen Druck – gepaart mit der Belastung durch zu hohe Fallzahlen als Beweggrund zu einem Stellenwechsel, trotz der von ihm*r ansonsten als überaus positiv bewerteten Arbeit im Kinderschutz.

B1/b: „Also diese Garantenstellung können wir überhaupt nicht erfüllen. Das geht überhaupt nicht, ja. Ich denke, wenn man das gesetzlich ändern würde, dann könnten die Leute auch wieder eine vernünftige Arbeit im Jugendamt machen, ja. Weil ich erlebe jeden hier, der in der Fallführung arbeitet, bemüht sich darum, eine gute Arbeit für die Kinder zu machen. Es gibt nicht - man muss nicht die Garantenstellung im Gesetz im-

plementieren, um zu sagen, wir wollen aber sicherstellen, dass die Leute hier eine gute Arbeit machen, ja. Die Leute machen hier eine gute Arbeit. Die gucken den Kindern in die Augen und versuchen im Sinne für die Kinder das Beste herauszuholen. Aber es kommt natürlich zu voreiligen Entscheidungen immer in diesem Sinne „ansonsten bin ich dran“. [...] Also, diese Verantwortung zu übernehmen, ja, für das Geld. Es war für mich ganz klar, umso mehr sich das so entwickelt hat, das mache ich hier nicht weiter.“

B1/b: „Und ich glaube, man könnte anders arbeiten, wenn man nicht diesen Druck dieser Garantenstellung hätte. Das ist was, was aus meiner Sicht der Gesellschaft so eine Sicherheit geben soll, ja. Wir können nicht verhindern, dass Kinder sterben (unverständlich). Das können wir nicht. In keinsten Weise. Und jeder Sozialarbeiter – so gut wie er arbeitet – man kann das nicht verhindern. Ich kann alles hundertprozentig machen und ich kann auch wenig Fälle haben und trotzdem kann ich es nicht verhindern. Das geht einfach nicht.“

Einige der befragten Fachkräfte geben zudem an, dass dieser Druck dazu führe, dass Einschätzungsprozesse (zu) schnell abgeschlossen und Sicherheitsentscheidungen getroffen werden, die vom eigentlichen professionellen Vorgehen abweichen. Hiermit bestätigt sich die empirische Erkenntnis, dass der gesellschaftliche Druck sowie die Angst vor Fehlentscheidungen dazu führen können, dass Kinder präventiv in Obhut genommen werden (vgl. Klomann 2014, 317). Präventiv bedeutet hier, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen objektiv nicht vorliegen, sondern vielmehr die Absicherungsorientierung handlungsleitend ist.

Das Datenmaterial betont, dass gesellschaftliche und politische Erwartungen und Perspektiven sowie öffentliche und politische – häufig von falschen Annahmen, beispielsweise hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse aber auch der Vorhersehbarkeit von Gefahren, ausgehende –, meist negative Kritik das Handeln der Professionellen im Kinderschutzkontext beeinflussen. Im Extremfall führen diese zu einer Nichtberücksichtigung professioneller Handlungsmaxime und hierauf beruhender fachlicher Einschätzungen aus Angst vor Fehl- und zu Gunsten entsprechender Absicherungs- und Kontrollentscheidungen.

5.2 Handlungsorientierte vs. Reflexive Professionalität

5.2.1 Personale Ebene

Dieses Spannungsverhältnis bewegt sich auf personaler Ebene zwischen einer handlungsorientierten und direkt anwendbaren Wissensanwendung und einer relationierenden Anwendung von Professionswissen im Sinne einer theoretischen Fundierung und reflexiven Einbindung professionellen Handelns.

Wie bereits im Rahmen der Ergebnisdarstellung beschrieben, greifen zehn von zwölf Befragten nicht bewusst auf theoretisches Wissen aus ihrem Studium zurück (siehe 4.2.6). Das dort vermittelte Wissenschaftswissen wird als unbrauchbar für das Arbeitsfeld benannt. Begründet wird dies mit einer fehlenden Handlungsorientierung des theo-

retischen Wissens und einer nicht gegebenen Fokussierung auf das Thema Kinderschutz. Dies bestätigt die Feststellung von Thomas Harmsen (2014), nach der *„Wissensbestände des Studiums [...] dem ‚Praxistest‘ standhalten [müssen], ansonsten gelten sie als irrelevant“* (ebd., 117). Das an den Hochschulen inzwischen überwiegend vertretene reflexive Professionalitätsverständnis (vgl. Ebert 2011, 73), in dem theoretisches Wissen vor allem als Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsrahmen im Umgang mit Praxisproblemen fungiert, findet dementsprechend in der Praxis des Kinderschutzes kaum Niederschlag. Das häufige – und auch in dieser Studie deutlich werdende – „Übergewicht“ des Praxiswissens müsste dazu durch eine methodisch abgesicherte Relationierung von Wissenschaftswissen und Praxiswissen ersetzt werden (vgl. Dewe 2009). Dass diese Relationierung in der untersuchten Praxis häufig nicht gelingt bzw. als nicht relevant angesehen wird, zeigen auch die Aussagen von Interviewpartner*innen, die im Rahmen des hier beschriebenen Forschungsprojektes zweimal befragt wurden: Einmal vor und einmal nach einer Fortbildung zur Arbeit im Kinderschutzkontext. Mit dem Ziel einer Überarbeitung der bisher als unzureichend empfundenen Verfahrensabläufe wurden im Rahmen dieser Fortbildung in einem theoretischen Teil Themen wie professionstheoretische Grundlagen und die theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz behandelt und in einem praxisorientierten Teil die Überarbeitung und Weiterentwicklung konkreter Verfahrenswege vorgenommen. Die Befragten beschrieben den theoretischen Teil der Fortbildung als durchaus interessant und anregend. Allerdings – so die Einschätzung einer Interviewpartner*in – ohne Übertragbarkeit auf die eigene Praxis.

C1/b: „Also, ich fand, das war nochmal ein ganz guter Input so nochmal auch theoretisch. Aber so wirklich für die Praxis muss ich sagen, hat sich da bei mir nichts verändert.“

C1/b: „Also ich finde vor allem eben Dinge, die wir wirklich in unserer Praxis einfach auch mit einbeziehen können. Also man kann immer viel über Theorie lernen nochmal. Das ist auch super interessant. Aber ich finde, was Sinn macht fürs Jugendamt sind wirklich Themen, die wir hier ganz konkret praktisch anwenden können in unseren Fällen.“

Diese Aussagen verweisen auf eine begrenzte Zusammenführung von systematischem Wissenschaftswissen und praktischem Handlungswissen. Professionelles Wissen – als Konglomerat aus diesen beiden Wissenstypen – stellt gemäß den Ausführungen unter 2.1. aber die Basis professionellen Handelns dar und kommt in einer professionellen Handlungskompetenz zum Ausdruck (vgl. Dewe/Otto 2012). Die empirischen Befunde geben Hinweise darauf, dass das professionelle Handeln wenig bis gar nicht unter Bezugnahme auf systematisches Wissenschaftswissen erfolgt – reflexive Transformations- und Relationierungsprozesse (siehe 2.1.) also ausbleiben. Vielmehr werden konkret handlungsorientierte und handlungsweisende methodische Wissensbestände so-

wie konkrete Instrumente und Techniken als relevant benannt. Auch Fortbildungsinteressen und -bedarfe werden ausschließlich in diesen Bereichen gesehen. Ohne Frage sind Kenntnisse zu und Kompetenzen in der Gestaltung methodischen Handelns sowie zu/in konkreten Instrumenten und Techniken professionellen Handelns wichtige Elemente für die Gestaltung sozialarbeiterischer Beratungs-, Hilfe-, Unterstützungs- und Einschätzungsprozesse. Allerdings müssen diese im Kontext professionellen Handelns in einem konzeptionell-theoretischen Überbau verortet bzw. mit einem solchen verbunden sein bzw. werden (vgl. Geißler/Hege 2001, 25). Vor diesem Hintergrund kommt dem Verfügen über und der Bezugnahme auf entsprechende theoretische Wissensbestände eine besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus ist Reflexivität im Sinne eines reflexiven Professionalitätsverständnisses als zentrales Merkmal professionellen Handelns zu verstehen (siehe 2.1). Diesbezüglich zeigen die empirischen Befunde, dass dem kollegialen Austausch sowie der supervisorischen Begleitung im Umgang mit potentiellen Kindeswohlgefährdungen und hiermit verbundenen Unsicherheiten eine hohe Relevanz beigemessen werden. Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass dieser Austausch nur dann als konstruktiv erlebt wird, wenn gleiche Einschätzungen und Haltungen vorliegen.

B1: „also, wir machen oft auch Beratungen, wo dann die eingesetzten ambulanten Helfer auch mit am Tisch sitzen. Und wenn es da natürlich eine konträre Meinung gibt oder eine konträre Einschätzung, dann ist es natürlich unglaublich schwer, seiner eigenen Kollegin „in den Rücken zu fallen“ und eine andere Einschätzung einzunehmen. Also so geht es mir auf jeden Fall. Und das habe ich auch schon erlebt, dass dann auch mit den Augen gerollt wird, wenn man eine andere Meinung hat“

Der Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven und Einschätzungen im Hinblick auf potentielle Kindeswohlgefährdungen scheint herausfordernd zu sein und wird eher als „atmosphärische Störung“ eingeordnet (siehe 4.2.5). Vor diesem Hintergrund zeigt sich auch, dass der Umgang mit ungünstigen Fallverläufen gehemmt ist und sich keine konstruktive und auf Perspektivenerweiterung ausgerichtete Fehler- und Feedbackkultur entwickeln kann. Diskursivität, Kollegialität sowie die Offenheit für unterschiedliche Perspektiven leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zu einer fundierten professionellen Entscheidungsfindung. Ein konstruktiver Umgang mit Fehlern und die konstruktive Bearbeitung ungünstiger Fallverläufe sind unabdingbar, um Selbstwirksamkeitskrisen zu vermeiden und Einschätzungsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die skizzierten Untersuchungsergebnisse verweisen insgesamt darauf, dass der Fallbearbeitung auf Handlungsebene eine hohe Bedeutung beigemessen und hier auch etwaiger Fortbildungsbedarf gesehen wird. Hierbei wird insbesondere dem korrekten Abarbeiten der einzelnen Verfahrensschritte eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Aneignung von, Auseinandersetzung mit und Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände und eine damit verbundene einzelfallbezogene Kontextualisierung und Relationierung dieser Wissensbestände spielt demgegenüber für die Fachkräfte keine Rolle. Aufgrund ihrer geringen Handlungsorientierung werden theoretische Wissensbestände als nicht anwendbar bewertet, weswegen sie verworfen, anstatt als Orientierungs- und Reflexionsrahmen herangezogen werden. Zudem scheint eine diskursive Betrachtung des Einzelfalls und Erörterung verschiedener Einschätzungs- und Handlungsoptionen eher als störend erlebt zu werden. Diese Ergebnisse lassen eine eher geringe Ausprägung eines reflexiven Professionalitätsverständnisses vermuten.

5.2.2 Organisationale Ebene

Auf organisationaler Ebene bewegt sich das Spannungsverhältnis zwischen Verankerung einer handlungsorientierten Ausrichtung der Einschätzungsprozesse und einer auf reflexiver Professionalität beruhenden Realisierung ebendieser.

Es wurde bereits ausgeführt, dass auch auf der Ebene der Organisation die Beachtung theoretischen Wissens fehlt (siehe 4.2.1). Die Verfahrenslaufpläne zeigen weder eine konzeptionelle Verankerung theoretischer Wissensbestände, noch wird die reflexive Verwendung von Wissen beispielsweise durch Entscheidungsbegründungen oder – wie in den Interviews benannt – in Fachgesprächen explizit angefragt. Lediglich auf rechtliche Vorgaben wird in den Dokumenten Bezug genommen. Es entsteht der Eindruck, dass der Fokus auf einer stark handlungsbezogenen und eher Vorgaben abarbeitenden, bürokratisch orientierten Ausrichtung liegt.

Auch die laut den Interviewpartner*innen innerhalb der Jugendämter angebotenen Fortbildungen beschränken sich überwiegend auf die Vertiefung handlungsorientierter Themen wie beispielsweise „Gesprächsführung mit Kindern“, „Interkulturelles Training“ oder Fortbildungen zum konkreten Vorgehen in Kinderschutzfällen. Bis auf eines der an der Studie beteiligten Jugendämter verfügt – den Aussagen der befragten Fachkräfte nach – keine Einrichtung über ein verbindliches Einarbeitungskonzept, das einen reflexiven Rückgriff auf Wissenschaftswissen bei zunächst reduziertem Handlungsdruck fördern, und eine Heranführung an reflexive Prozesse sowie die Sensibilität für die Relevanz ebendieser ermöglichen könnte. Vielmehr wird auf organisationaler Ebene das unter Handlungsdruck zu erfolgende Lernen im Feld gefordert, das den Rückgriff auf Praxiswissen und das Verwerfen des Wissenschaftswissen zusätzlich fördert (Harmsen 2014, 65f.), bzw. die Etablierung der Bezugnahme auf ebendieses erschwert oder gar verhindert. Eine spezifische Heranführung an und Einarbeitung in Einschät-

zungsverfahren bei potentiellen Kindeswohlgefährdungen erfolge nach Angaben der meisten Befragten nicht.

5.2.3 Politische und gesellschaftliche Ebene

Auf politischer und öffentlicher Ebene besteht das Spannungsverhältnis zwischen den Erwartungen, politische und gesellschaftliche Forderungen zu erfüllen und der Sozialen Arbeit als Profession gerecht zu werden.

Soziale Arbeit ist eine, wenn nicht *die* zentrale Akteurin zur professionellen Bearbeitung sozialer Probleme. Hierbei sieht sie sich zunehmend mit politischen und gesellschaftlichen Forderungen konfrontiert, welche die Gefahr der Funktionalisierung und Instrumentalisierung beinhalten. Demgegenüber – und auch entgegen – steht das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als Profession (siehe 2.1).

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen die von Professionsangehörigen häufig beklagte fehlende Anerkennung der Sozialen Arbeit als (entsprechende und von anderen Professionen geschätzte und honorierte) Profession (Seithe 2011, o.S.). Voraussetzung für eine entsprechende Anerkennung ist jedoch das Wissen der in der Praxis tätigen Fachkräfte um die Bedeutung dieses Status und der damit verbundenen Charakteristika und Anforderungen an die Professionsangehörigen. Beispielsweise seien hier die Wissensverwendung oder auch die Adressat*innenorientierung als Spezifika von Professionen genannt (vgl. vertiefend Stichweh 2013; Dewe/Stüwe 2016). Die empirischen Befunde werfen die Frage auf, inwieweit sich die befragten Fachkräfte als Professionsangehörige verstehen, sich mit den hiermit verbundenen komplexen Anforderungen bspw. im Hinblick auf Autonomie und Wissensanwendung identifizieren und den Funktionalisierungs- und Instrumentalisierungsgefahren entgegenzutreten. Beispielsweise seien hier sich verändernde gesellschaftliche Gerechtigkeitsvorstellungen, eine zunehmende Verantwortungszuschreibung an die Subjekte bis hin zur *"Leugnung gesellschaftlicher Ursachen von individuellen Problemlagen"* (Seithe 2012, 319ff.) oder auch sich verändernde Finanzierungs- und Angebotsstrukturen sozialer Dienstleistungen genannt.

Im Hinblick auf die Professionalisierung der Fachkräfte und die Identifikation als Professionsmitglied kommt den Hochschulen als Ausführende eines gesetzlichen Auftrages eine zentrale Rolle zu (siehe z.B. § 3 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW): Neben der Vermittlung von Wissensbeständen gilt es im Rahmen des Studiums, das Bewusstsein und die Sensibilität dafür, dass theoretische Wissensbestände nur reflexiv als Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsrahmen für das professionelle Handeln anwendbar sein können, zu entwickeln. Der Auftrag der Hochschulen ist jedoch zuneh-

mend von dem Anspruch einer wachsenden Employability – also Arbeitsmarkttauglichkeit – und der hierauf auszurichtenden Lehrinhalte statt von der Entwicklung eines kritischen Reflexionsvermögens geprägt (vgl. Herrmann/Stövesand 2009, 196). Der Wunsch nach direkter Anwendbarkeit des erworbenen Wissens scheint also entgegen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu professionellem Handeln in der Sozialen Arbeit politisch gewollt oder zumindest politisch begünstigt zu sein (vgl. auch Breuer-Nyhsen 2018, 27ff.). Und auch von Seiten einiger Praxiseinrichtungen und Studierenden wird dieser Wunsch laut (vgl. Otto 2014, 750). Hier stellt sich die zentrale Frage, wie die Hochschulen – aber auch die Praxis der Sozialen Arbeit – den Erwartungen vieler Studierender an das Studium als reine Berufsausbildung, die den Ansprüchen einer reflexiven Sozialpädagogik widersprechen, begegnen können. Es gilt die hohe Relevanz theoretischen Wissens als Orientierungs- und Reflexionsrahmen als essentiellen Bestandteil der Profession Soziale Arbeit zu vermitteln. Die Beantwortung der Frage, wie diese Ambivalenz aufgelöst werden könnte, weist auf weiteren Forschungsbedarf in der Professionsforschung hin.

6 Entwicklungsperspektiven

Aus den dargestellten Ergebnissen und ihrer Diskussion werden einige Entwicklungsbedarfe deutlich, aus denen sich Impulse zur Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit in den Sozialen Diensten des Jugendamtes im Allgemeinen und des Kinderschutzes im Speziellen ableiten lassen. Einige dieser Empfehlungen sind durchaus auch für andere im Kinderschutz involvierte Akteur*innen nutzbar. Die im Folgenden skizzierten Entwicklungsperspektiven für die Gestaltung von Einschätzungsprozessen im Kinderschutz scheinen geeignet, den beschriebenen Spannungsfeldern *Absicherung und Standardisierung vs fachliche Gestaltung und Nutzung professioneller Handlungs- und Entscheidungsspielräume* sowie *Handlungsorientierte vs. Reflexive Professionalität* zu begegnen. Sie tragen zudem das Potenzial in sich, De-Professionalisierungstendenzen entgegenzuwirken und stattdessen die Professionalisierung der Sozialen Arbeit im Kontext der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu fördern.

6.1 Professionalitätsfördernde (Weiter-)Entwicklung von Verfahrensregelungen und Stärkung professioneller Handlungs- und Entscheidungsspielräume

Die Ausführungen verweisen auf den dringenden Bedarf, bestehende Verfahrensregelungen in den Blick zu nehmen und im Sinne ihres professionalitätsfördernden Potenzials weiterzuentwickeln. Hierbei sind verbindliche Regelungen, die einen klaren Rahmen abstecken, gleichzeitig jedoch professionelle Handlungs- und Entscheidungsspielräume verdeutlichen und deren fachlich fundierte Ausgestaltung fördern (vgl. Kindler 2006, Kap. 59), anzustreben. Zudem gilt es, bestehende Verfahrensregeln kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln und hierbei die Fachkräfte, die diese Verfahrensregeln im Arbeitsalltag realisieren, auch einzubeziehen. Verfahrensregelungen können eine wichtige Grundlage für die Entwicklung handlungsfeldspezifischer Routinen darstellen. Allerdings kommt auch der *„Bereitschaft und Fähigkeit zur kritischen Überprüfung und Korrektur des Routinehandelns“* (Klatetzki 2014, 195) eine zentrale Rolle zu, weswegen dieses ebenso zu berücksichtigen und einzubinden ist. Für die professionalitätsfördernde Weiterentwicklung oder die Neuentwicklung entsprechender Verfahrensstandards lassen sich einige Anforderungen formulieren:

- Es wurde der Bedarf deutlich, das Augenmerk bei der formalen Gestaltung dieser Verfahrensregelungen darauf zu legen, dass diese die Vorgaben des Gesetzgebers korrekt abbilden bzw. aufgreifen und Begrifflichkeiten sauber genutzt werden. Diesbezüglich tragen insbesondere auch Bezeichnungen, die von den Formulierungen und Differenzierungen des Gesetzgebers abweichen, und damit zusam-

menhängend ‚neue Systematisierungen‘ erzeugen, dazu bei, die fachlich relevanten Bezugspunkte aufzuweichen und das professionelle Handeln an diesen auszurichten. Beispielsweise seien hier die Begrifflichkeiten und damit einhergehende Systematisierung in ‚Graubereich‘, ‚Sanktionsbereich‘, ‚Kontrollbereich‘ oder auch ‚Verhandlungsbereich‘ genannt. In der Praxis scheinen diese Begrifflichkeiten eine hohe Attraktivität und Anschlussfähigkeit zu erzeugen und finden zunehmend Anwendung. Keine dieser Bezeichnungen steht jedoch in eindeutigem Zusammenhang zu den relevanten gesetzlichen Bezugspunkten (siehe 2.2.), womit die Gefahr einhergeht, diese aus dem Blick zu verlieren und neue und ggfs. nicht fundierte Orientierungspunkte für das professionelle Handeln zu etablieren und damit De-Professionalisierung zu begünstigen.

- Zudem sollte bei der Bezeichnung der Verfahrensschritte sensibel vorgegangen werden. Hier wäre beispielsweise zu empfehlen, eher vom „Eingang von möglicherweise gewichtiger Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ als von einer „Meldung“ zu sprechen. Dies könnte auch dazu beitragen, die anscheinend vorhandene Engführung, dass der Eintritt in professionelle Einschätzungsprozesse durch „Meldungen“ von (ansonsten unbeteiligten) Dritten erfolgt, geweitet werden. Dadurch könnte auch die Sensibilität dafür erhöht werden, dass Einschätzungsprozesse beispielsweise auch durch deutlich werdende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Hilfeplanverfahren oder bei allgemeinen Beratungsgesprächen oder durch die Kinder, Jugendlichen oder auch Eltern selbst initiiert werden können. Darüber hinaus würde dies die Relevanz fachlich fundierter Einschätzungen, die beispielsweise auch den Eintritt in diesen Verfahrensweg markieren, betonen.
- Etwaige Widersprüche oder gar konträre Vorgehensweisen zu den gesetzlichen Vorgaben, wie beispielsweise hinsichtlich der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen oder auch anderer Personengruppen sowie des Verschaffens eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind sind zu vermeiden, da diese Unsicherheiten erzeugen und die angestrebte Wirkung somit verfehlen.
- Vielmehr gilt es, die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen zu stärken und deren – vom Gesetzgeber betonte – Relevanz im Einschätzungsprozess hervorzuheben. In diesem Zusammenhang verweisen die Untersuchungsergebnisse zudem auf einen Qualifizierungsbedarfe im Hinblick darauf, wie diese Einbeziehung professionell gestaltet werden kann. Hierbei geht es zum einen darum, diese nicht im Sinne einer Information der Erziehungsberechtigten, sondern einer gemeinsamen Einschätzung der vorhandenen Anhaltspunkte

durchzuführen und zum anderen, angemessene Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche jeden Alters und auch die sehr heterogene Gruppe der Erziehungsberechtigten zu entwickeln. Zudem ist es unabdingbar, die Differenzierung zwischen einem fachlich erforderlichen, unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung und einem Hausbesuch hervorzuheben und die Fachkräfte hierfür zu sensibilisieren.

- Gleichzeitig müssen professionalitätsfördernde Verfahrensregeln die fachlichen Einschätzungen als zentral hervorheben und stärken. Diesbezüglich ist beispielsweise die fachliche Begründung der Fachkräfte aufzunehmen, wenn und warum die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie Kinder und Jugendlichen im Einzelfall nicht erfolgt und ob und warum ein unmittelbarer Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung fachlich erforderlich ist, oder nicht. Zudem muss eine fachliche Begründung der abschließenden Einschätzung zu den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden. Darüber hinaus muss der Stellenwert reflexiver Prozesse in Einschätzungsverfahren abgebildet werden. Eine solche konzeptionelle Verankerung theoretischen Wissens und eine explizite Anfrage an wissenschaftlich fundierte Entscheidungen der Fachkräfte sowie die Hinzuziehung weiterer Perspektiven als wesentliches Element professionellen Handelns im Einschätzungsprozess in den Verfahrensleitfäden betont die Relevanz der professionell fundierten Einschätzung der Fachkräfte gegenüber dem reinen Einhalten formalisierter Abläufe.
- Zudem muss Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Entscheidungsverantwortung im Einschätzungsverfahren geschaffen und abgebildet werden. Deren Fehlen begünstigt Verantwortungsdiffusion und wirkt hierdurch de-professionalisierend.
- Sofern standardisierte Instrumente bei der Gefährdungseinschätzung eingesetzt werden, gilt es darauf zu achten, dass diese nicht als rein bürokratisch zu bearbeitende Vorgaben betrachtet und als eine Entbindung von der eigenen Entscheidungsverantwortung und fachlichen Einschätzung der Professionellen verstanden werden. Vielmehr muss deutlich werden, dass diese als reflexiv zu verwendende Hilfsmittel betrachtet werden, die ein unterstützendes Element für Einzelfallentscheidung darstellen können – nicht aber die fachliche Einschätzung und Begründung ersetzen.

So gestaltete formale Verfahrensregelungen können als Rahmung einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit in diesem hochkomplexen Bereich leisten. Allerdings braucht es ein Bewusstsein dafür, dass es nicht möglich ist, für alle etwaigen Situationen Umgangsregelungen zu treffen, weswegen formal festgelegte

Programme (siehe 3.1.) nicht immer situationsangemessen sein können. Vor diesem Hintergrund kommt auch den sogenannten informalen Programmen, also eingespielten Routinen, die wichtige Orientierungshilfen für diese nicht-entschiedenen Bereiche bieten (vgl. Kühl 2018, 14ff.), eine besondere Bedeutung zu. Die tatsächliche Güte der formalen Verfahrensregelungen hängt deswegen vor allem davon ab, inwiefern diese Regelungen bekannt und nützlich sind und erweist sich zudem erst durch die professionelle Ausgestaltung, weswegen die Stärkung professioneller Einschätzungen sowie Handlungs- und Entscheidungsspielräume von besonderer Bedeutung ist. Der Ausbau und die Verschärfung absicherungs- und kontrollorientierter Vorgehensweisen hingegen würde de-professionalisierend wirken (vgl. Klomann 2014, 351; Mohr/Ziegler 2012b, 280; BAG ASD/KSD 2016).

6.2 Fachliche Fundierung professioneller Einschätzungsprozesse unter Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände

Professionelles Handeln im Kinderschutz allgemein und die professionelle Gestaltung von Einschätzungsprozessen stellen komplexe Anforderungen an die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Professionelles Handeln erfordert vor dem Hintergrund der voranstehenden Ausführungen (siehe 2.1) vor allem auch die Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die befragten Fachkräfte professionsbezogenes wissenschaftliches Wissen gering bis gar nicht heranziehen bzw. diesem eine geringe Bedeutung beimessen. Dieses Wissen ist aber erforderlich, um Einschätzungsprozesse im Kinderschutz fachlich zu fundieren. Neben der Qualifikation der Fachkräfte (siehe 6.3) kommt hierbei vor allem den Führungskräften eine zentrale Rolle zu: Sie müssen als Modelle fungieren und Einschätzungen und Positionen unter Bezugnahme auf entsprechendes Professionswissen vertreten. Zudem muss die Relevanz solcher theoretischen Wissensbestände für sozialarbeiterisch fundierte Entscheidungen sowie Beratungs-, Hilfe-, Unterstützungs- und Einschätzungsprozesse im Arbeitsalltag deutlich werden. Hierbei gilt es zum einen diese Bezugnahme auf theoretische Wissensbestände in Beratungs- und Entscheidungsprozessen zu etablieren und diese konzeptionell – beispielsweise in Verfahrensleitfäden – zu verankern. Eine solche explizite Anfrage an – durch Professionswissen – fundierte Einschätzungen und Entscheidungen der Fachkräfte fördert den Rückgriff auf Wissenschaftswissen und betont die Autonomie der Professionellen sowie vorhandene professionelle Handlungs- und Entscheidungsspielräume. Zum anderen ist es erforderlich, innerhalb der Organisationen Professionalität und professionelles Handeln zum Thema zu machen und unter Bezugnahme auf entsprechende Theorien einem gemeinsamen theoretisch fundierten Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsrahmen zu

schaffen (vgl. Kломann 2014, 350ff.). Auf diese Weise könnte ein intraorganisationaler aktiver Prozess zur Etablierung eines gemeinsamen Professionsverständnisses und zur Professionalitätsförderung angestoßen werden.

6.3 Fachlich fundierte Einarbeitung zur Professionalitätsentwicklung im Kinderschutz

Der Einarbeitung neuer Fachkräfte in diesen von Komplexität und Unvorhersehbarkeit geprägten Tätigkeitsbereich kommt vor dem Hintergrund der skizzierten Ergebnisse eine besondere Relevanz zu. Neben der Vermittlung der jugendamtsinternen Verfahrenswege ist hierbei vor allem auch die Betonung theoretischer Wissensbestände aus dem Studium als wichtiger Bezugspunkt professioneller Einschätzungen und Entscheidungen bedeutungsvoll. Obgleich unbestritten ist, dass die selbstverständliche Nutzung theoretischen Wissens – auch unter Handlungsdruck – nicht erst im Arbeitsfeld erworben werden kann, sondern die Hochschulen gefordert sind, neben der Wissensvermittlung den Umgang mit dem erworbenen Wissenschaftswissen zu lehren (vgl. z.B. Dewe 2009; Zierer 2009; Oestreicher/Unterkofler 2017), bedarf es der Möglichkeit der Routinisierung der Abläufe ohne Entscheidungsdruck und -verantwortung in der beruflichen Praxis. Erst hierdurch kann es gelingen, auf die im Studium erworbenen Reflexions- und Deutungskompetenzen zurückzugreifen, anstatt auf die schematische Abarbeitung vorgegebener Verfahrensschritte zu fokussieren. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Berufseinmündung oder auch der Einarbeitung in neue Arbeitsbereiche der Ermöglichung positiver Selbstwirksamkeitserfahrungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Diese tragen dazu bei, dass sich die Fachkräfte für Stresssituationen gewappnet fühlen und seltener das Gefühl auftritt, gestresst und überlastet zu sein. Eine ausgeprägte Selbstwirksamkeitserwartung hat zudem entscheidende motivationale Auswirkungen und beeinflusst das professionelle Selbstkonzept erheblich. Vor diesem Hintergrund gilt es, solche Erfahrungsräume zu eröffnen, in denen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen gesammelt – möglicherweise verunsichernde Erfahrungen aber ebenso geschätzt und reflektiert und somit positiv weiterentwickelt werden können. Hierdurch entsteht die Möglichkeit, neben einem positiven Selbstwirksamkeitserleben arbeitsfeldspezifische Routinen zu entwickeln und zu etablieren. Für die Soziale Arbeit im Kinderschutz, die in besonderer Weise durch Unvorhersehbarkeit und Krisenhaftigkeit geprägt ist, stellt ein ausgeprägtes Selbstwirksamkeitserleben der Professionellen eine wichtige Voraussetzung für professionelles Handeln dar. Vor dem Hintergrund der skizzierten Aspekte gilt es, jugendamtsspezifische Einarbeitungskonzepte für die Arbeit in diesem Handlungsbereich zu entwickeln und hierbei neben der Bezugnahme auf Professionswissen als Basis für professionelles Handeln vor allem

auch das Bewusstsein für die besondere Bedeutung von Reflexivität in der Sozialen Arbeit zu fördern.

6.4 Etablierung reflexiver Prozesse und Entwicklung einer konstruktiven Fehler- und Feedbackkultur

In diesem Zusammenhang kommt gerade auch der Heranführung neuer Fachkräfte an und der Etablierung von reflexiven Prozessen eine besondere Relevanz für die Professionalität Sozialer Arbeit in diesem hochkomplexen und von Unvorhersehbarkeit und Fehleranfälligkeit geprägten Bereich zu (vgl. Klomann 2014, 340ff.). Zum einen gilt es, kollegiale Beratung und Supervision als Charakteristika von Professionalität strukturell zu verankern und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zum anderen scheint es dringend geboten, Sensibilität für den Nutzen unterschiedlicher Sichtweisen und Einschätzungen zu fördern und innerhalb der Jugendämter in den Diskurs zu den Spezifika professioneller Sozialer Arbeit im Kinderschutzkontext einzutreten. Auf diese Weise könnte ein wichtiger Grundstein zur Förderung von fachlicher Sicherheit im Umgang mit Ungewissheit und Fehleranfälligkeit geschaffen, der Nutzen von Supervision und kollegialer Beratung gefördert und eine konstruktive und professionalisierend wirkende Fehler- und Feedbackkultur entwickelt werden. All das trägt zur (Weiter-)Entwicklung und Etablierung eines professionellen Selbstkonzeptes bei, das Hans-Uwe Otto (1991, 195) beispielsweise als Indikator für die fachliche Kompetenz von Professionellen hervorhebt.

6.5 Qualifizierung der Fachkräfte zur nachhaltigen Professionalitätssicherung im Kinderschutz

Die empirischen Befunde zeigen, dass die befragten Fachkräfte der Qualifizierung für die Arbeit im Kinderschutzkontext eine hohe Bedeutung beimessen. Allerdings wird dieser Qualifizierungsbedarf in der Praxis überwiegend in eher handlungspraktischen Bereichen wie Gesprächsführung gesehen. In einigen Jugendämtern findet eine spezielle Qualifizierung aller Fachkräfte für die Arbeit im Kinderschutzkontext statt – in anderen verfügen nur einzelne Fachkräfte über eine solche Qualifizierung. Besonders die skizzierten Unterschiede im Hinblick auf die Einbeziehung der Familien, Kinder und Jugendlichen oder das Erfordernis eines unmittelbaren Eindrucks zeigen, dass hier dringend eine entsprechende Sensibilisierung und auch Qualifizierung geboten ist. Um die gesetzlich anvisierte fachliche Einschätzung und damit auch die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Fachkräfte in den Sozialen Diensten der Jugendämter zu fördern, wäre sicher eine Qualifizierung aller in diesem Bereich Tätigen sinnvoll. Zudem scheint kein ausreichendes Wissen um Verantwortlichkeiten im Kinderschutz und mögliche strafrechtliche Konsequenzen vorhanden zu sein – auch hier sollte im

Interesse einer professionellen Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages eine Qualifizierung angestrebt werden. Die vorliegenden Befunde verdeutlichen den Bedarf, theoretisch fundierte Fachlichkeit und professionelles Handeln für die Arbeit im Kinderschutzkontext zu erhöhen und hierbei die tatsächlichen Anforderungen an die professionell Tätigen zu kennen. Bleibt dies aus, besteht die Gefahr, dass die Fachkräfte aus Angst nicht (mehr) nach den Regeln der Kunst handeln (vgl. Mörsberger/Restemeier 1997; Jordan 2007), sondern sich vielmehr ihren Ängsten hingeben und *"sich bei ihrer Arbeit in der Familie imaginär vom Staatsanwalt über die Schulter schauen"* (Meysen 2008, 52) lassen und *"in eine Absicherungsmentalität zu Gunsten ihres eigenen Wohls"* (ebd.) verfallen. Dies wäre keinesfalls im Interesse einer professionellen Sozialen Arbeit, weil gerade Professionalität der beste Schutz vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist. Ein professionelles, fachlich begründetes Handeln kann niemals zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen. Der in einem Interview geäußerte Wunsch nach Änderung der Garantenstellung ist vor diesem Hintergrund kontraproduktiv: nicht fachlich korrektes, sondern unprofessionelles Handeln kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Um den Professionalisierungsgrad der Fachkräfte zu stärken bzw. auszubauen, scheint es dringend geboten, entsprechende Fortbildungsprogramme nicht auf das methodische Handeln zu reduzieren, sondern vielmehr auch die Auseinandersetzung mit abstrakten theoretischen Wissensbezügen zu fördern. Diese sind erforderlich, um einen Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsrahmen für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit allgemein und vor allem im Kinderschutzkontext zu schaffen. Obgleich diese Wissensbestände im Studium grundgelegt werden, ist es wichtig, sie in der beruflichen Praxis weiterzuentwickeln und als relevant zu erleben. Hierbei tragen insbesondere externe Fortbildungsveranstaltungen dazu bei, den eigenen und durch die Organisation geprägten Horizont zu erweitern, bestehende Routinen zu hinterfragen und wichtige Impulse zur intraorganisationalen Weiterentwicklung zu geben. Die Auseinandersetzung mit und der Ausbau von professionsbezogenen theoretischen Wissensbeständen schärft zudem die Aufgaben- und Rollenklarheit der Fachkräfte. Hierdurch könnten Unsicherheiten abgebaut und die sozialarbeiterische Gestaltung, Fundierung und Begründung im Einschätzungsprozess – sowohl im Hinblick auf einzelne Verfahrenswege, wie beispielsweise die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, aber auch im Hinblick auf die fachliche Einschätzung hinsichtlich der Gegenwärtigkeit der Gefahr durch die als gewichtig eingeordneten Anhaltspunkte, der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Sicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts – professionalisiert werden.

6.6 Nutzung der empirischen Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Hochschulstudiums

Auch wenn es nicht der primäre Fokus des skizzierten Forschungsprojektes ist, die grundständige Ausbildung der Fachkräfte in den Sozialen Diensten der Jugendämter in den Blick zu nehmen, so geben die skizzierten Untersuchungsergebnisse doch auch wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der hochschulischen Ausbildung. Im Kontext der durch den Bologna-Prozess initiierten Studienreform und der damit verbundenen starken Fokussierung auf Employability sowie durch den Wegfall des Berufsanererkennungsjahres hat sich die Ausbildungsdauer insgesamt verkürzt und reflexive Studienanteile wurden vielerorts reduziert. Mit der Fokussierung auf Employability geht häufig die politisch gewollte Erwartung einher, dass Studierende nach Abschluss des Studiums berufsfertig die Aufgaben in der Praxis der Sozialen Arbeit professionell meistern (vgl. AGJ 2011, 3). Das Ziel der Bachelorstudiengänge ist es aber, Employability im Sinne von „*Beschäftigungsfähigkeit*“ herzustellen. Beschäftigungsfähigkeit meint dabei, den Besitz der „*notwendigen Kompetenzen [...], die die Aufnahme einer Beschäftigung ermöglichen*“ (BMBF 2007, 6). Hieran anknüpfend geht es im Studium beispielsweise darum, die relevanten theoretischen Wissensbestände zu erlangen, professionelles Handeln zu erproben und dieses unter Bezugnahme auf vielfältige Wissensbestände zu begründen und zu reflektieren. Bezugnehmend auf die Charakteristika der Sozialen Arbeit ist zudem ein kritisch anregendes und persönlichkeitsbildendes Studium anzustreben, das einen sensiblen und bewussten Umgang mit den vorhandenen Widersprüchlichkeiten in der Sozialen Arbeit fördert, und die Studierenden für die Relevanz theoretischer Wissensbestände zur Bewältigung der komplexen Herausforderungen der Sozialen Arbeit sensibilisiert. Für die Soziale Arbeit im Kinderschutz gilt es zudem, bereits im Studium in dieses komplexe und oft widersprüchliche Feld der Sozialen Arbeit einzuführen und hierdurch die Voraussetzungen für eine bewusste und reflektierte Entscheidung für dieses Arbeitsfeld zu schaffen. Empirische Erkenntnisse verweisen darauf, dass dies großen Einfluss auf die Identifikation mit dem Arbeitsfeld und den dort angesiedelten Aufgaben sowie auf die organisationale Bindung der Fachkräfte hat (vgl. Klomann 2016 a/b, 44ff.). In Verbindung mit den Erkenntnissen aus dem hier vorgestellten Forschungsprojekt wird der Bedarf untermauert, die Studierenden für die Orientierungs-, Vergewisserungs- und Reflexionsfunktion von Theorien der Sozialen Arbeit zu sensibilisieren und hierdurch die Fähigkeit und die Bereitschaft zu entwickeln, „*Wissen fallspezifisch und in je besonderen Kontexten zu mobilisieren, zu generieren und differente Wissensinhalte und Wissensformen reflexiv aufeinander zu beziehen*“ (Dewe/Otto 2012, 215). Vor diesem Hintergrund müssen Transformationsprozesse vollzogen werden, in denen eine systematische Umwandlung von disziplinärem

Wissen in berufsqualifizierendes Wissen – im Sinne einer Logik der Relationierung – erfolgt. Diese Verknüpfung von disziplinärem wissenschaftlichem Wissen und Praxiswissen gilt es im Rahmen eines flexiblen und generalistischen Studiums, ohne direkten Handlungsdruck zu erproben (vgl. Horn 1999, 309; Dewe 2009/2012; Krainer/Wyssen-Kaufmann 2012). Ein Studium im Sinne eines *„zuschreibungsoffenen Raum[es] von Aneignungsmöglichkeiten [...] der der Einübung in den reflexiven und kompetenten Umgang mit Ungewissheiten dient“* (vgl. Keiner, Kroschel, Mohr und Mohr 1997, 311), eröffnet die Möglichkeit, einen analytischen und reflexiven Umgang mit pädagogischem Wissen und Handeln einzuüben und trägt zur Vorbereitung auf die Diffusitäten und Dilemmata des Berufsalltags bei. Vor dem Hintergrund der Komplexität und Vielseitigkeit der Sozialen Arbeit – aber auch in Verknüpfung zu der durch den Bologna-Prozess initiierten Studienreform und hiermit verbundenen verkürzten Ausbildungsdauer – wird in den vergangenen Jahren vielfach die Forderung laut, das Studium stärker arbeitsfeldbezogen und handlungsorientiert auszurichten. Befeuert wird diese Erwartung durch die Betonung der Notwendigkeit einer stärkeren Arbeitsmarktrelevanz des Hochschulstudiums durch den Wissenschaftsrat (2015). Die skizzierten Untersuchungsergebnisse beinhalten allerdings Hinweise darauf, dass eine zu sehr arbeitsfeldbezogene und zu stark handlungsorientierte Ausrichtung des Studiums die Gefahr in sich trägt, sich auf die reine Aufgabenerledigung zu fokussieren (vgl. Klomann/Breuer-Nyhsen 2019). Eine solche Entwicklung würde die De-Professionalisierung der Sozialen Arbeit begünstigen, statt ihre Weiterentwicklung als Profession zu fördern (vgl. hierzu auch Otto 2018). Diesen Gefahren gilt es in der curricularen Weiterentwicklung der Studiengänge der Sozialen Arbeit entgegen zu treten. Dabei kann auf zahlreiche Vorschläge aus der Disziplin Sozialer Arbeit zurückgegriffen werden (vgl. z.B. Krainer/Wyssen-Kaufmann 2012; Müller 2017; Becker-Lenz/Müller 2009), die dafür plädieren, statt einer Ablösung des generalistischen Studiums zugunsten einer arbeitsfeldbezogenen Ausbildung die intensivere Einübung der Verknüpfung von Theorie und Praxis und damit der Relationierung unterschiedlicher Wissensformen zu ermöglichen und zu fördern.

6.7 Professionalitätsfördernde Weiterentwicklung der Organisationen

Die skizzierten Entwicklungsperspektiven sind – wollen sie den Anspruch erheben, tatsächlich in der Praxis tragfähig und etabliert zu sein – einzubinden in eine professionalitätsfördernde Weiterentwicklung der Organisationen. Die Soziale Arbeit ist durch Komplexität und Unvorhersehbarkeit geprägt. Die Realisierung ihres anspruchsvollen Auftrages erfordert eine Abkehr vom bürokratischen hin zum professionellen Organisationstypus. Professionelle Organisationen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie hoch

qualifiziertes Personal einsetzen und diesem ein hohes Ausmaß an Handlungsfreiheit bei der Ausübung der Tätigkeit zukommt. Die Koordination der professionellen Handlungen erfolgt in professionellen Organisationen zudem nicht durch hierarchische Befehls- und Kontrollstrukturen, sondern es wird davon ausgegangen, dass die Beschäftigten – als Professionsangehörige – auf Basis ihres Fachwissens und ihrer professionsethischen Verpflichtung wissen, was sie tun. Entscheidungen sind in solchen professionellen Organisationen eingebunden in kollegiale Austauschprozesse und werden zudem nicht in Orientierung am oft wirtschaftlichen, aber auch sonstigem Eigeninteresse der Organisation, sondern primär auf der Grundlage des Professionswissens und des Hilfebedarfes der Adressat*innen getroffen (vgl. Klatetzki 2012; Mohr 2015; Klomann 2016). Zur Entwicklung und Etablierung einer solchen professionellen Organisation gilt es, das Zusammenspiel von formaler und informaler Steuerung differenziert in den Blick zu nehmen und zu würdigen und nicht nur an der formalen Steuerung – wie in der Vergangenheit oft geschehen –, anzusetzen (vgl. Mohr 2017, 279ff.; Kühl 2018). Entwicklungsperspektiven auf formaler Ebene wurden bereits im ersten Aspekt dieses Kapitels beleuchtet. Aufbauend auf einem reflexiven Professionalitätsverständnis (vgl. Dewe/Otto 2012) erweist sich auf informeller Ebene eine reflexiv-professionell geprägte Organisationskultur als förderlich für die Weiterentwicklung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit und kann De-Professionalisierungstendenzen entgegenwirken (vgl. Klomann 2014, 350). Empirische Erkenntnisse verdeutlichen, dass dies insbesondere für die Sozialen Dienste der Jugendämter gilt (vgl. ebd.). Eine reflexiv-professionell gestaltete Organisationskultur eröffnet viele Möglichkeiten zur Beteiligung sowie zur konstruktiven Mitgestaltung der Mitarbeitenden und ist offen für eigeninitiativ eingebrachte Verbesserungsvorschläge. Sie bietet den Professionellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume und würdigt bzw. fördert professionelle Einschätzungen. Zum Ausdruck kommt dies in einer adressat*innenorientierten und fachlich fundierten Entscheidungsfindung. Zudem ist eine solche Organisationskultur geprägt von einer gemeinsamen professionellen Grundhaltung, einer konstruktiven Fehler- und Feedbackkultur, einer wertschätzenden und kollegialen Atmosphäre und sichert kollegialen Austausch als wesentliches Element professionellen Handelns (vgl. Klomann 2014, 266ff.; Klomann 2016, 84ff.). Eine dementsprechende Weiterentwicklung der Organisationen würde einen Beitrag dazu leisten, die deutlich gewordenen Diskrepanzen beispielsweise zwischen den formalen Verfahrensvorgaben und den tatsächlichen Arbeitsvollzügen aufzuheben und die fachliche Begründung professioneller Einschätzungen und Handlungen zu fördern. Es könnte dadurch die Motivation der Mitarbeitenden im Hinblick auf die Überarbeitung von Verfahrenswegen erhöht werden. Die Weiterentwicklung der Organisation trägt so erheblich zu einem positiven Selbstwirksamkeitserleben, zur Ver-

besserung des Stress- und Beanspruchungserlebens, sowie zur Arbeitszufriedenheit, zur Identifikation und der organisationalen Bindung der Fachkräfte bei (vgl. Klomann 2016, 84ff.). In der Folge fördert sie den Verbleib von Fachkräften in diesem Arbeitsbereich und kann damit zu personaler Kontinuität in einem anspruchsvollen und häufig durch viele personelle Wechsel gekennzeichneten Bereich beitragen.

6.8 Öffentlichkeitsarbeit und politische Einmischung

Schließlich verweisen die skizzierten Befunde deutlich auf den Bedarf einer stärkeren politischen Einmischung sowie transparenten Darstellung der Potenziale und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie der Kinderschutzarbeit ganz konkret. Dies soll nicht mit dem Interesse, die Grenzen des Handelns aufzuzeigen und etwaigen Vorwürfen vorzubeugen, geschehen, sondern vielmehr, um für die grundrechtlich verankerte und besonders geschützte Position der Familien zu sensibilisieren. Hierdurch könnte der auf die Fachkräfte wirkende gesellschaftliche und mediale Druck sowie die hieraus resultierende Tendenz zu Sicherheitsentscheidungen reduziert werden.

Diesbezüglich sind neben den einzelnen Fachkräften und Jugendämtern vor allem auch die Landesjugendämter, entsprechende Arbeitskreise, wie beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD, die Fachverbände und Berufsverbände sowie die Hochschulen gefragt.

7 Schlussbetrachtung

Der vorliegende Forschungsbericht zeigt, dass im Hinblick auf die dem Forschungsprojekt zugrunde liegende Leitfrage wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Bezugnehmend auf die Forschungsfrage konnte anhand der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse und den leitfadengestützten Interviews aufgezeigt werden,

- wie innerhalb der befragten Jugendämter Einschätzungsprozesse im Kinderschutz verfahrenstechnisch gestaltet, und welche Abweichungen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben sichtbar werden,
- dass nur in geringem Maße professionsbezogenes Wissenschaftswissen angefragt und – zumindest bewusst – herangezogen und zusammen mit praktischem Handlungswissen relationiert und transformiert wird,
- dass beispielsweise im Hinblick auf die Verbindlichkeit und Überarbeitung der Verfahrensregelungen sowie die Entscheidungsverantwortung, die vom Gesetzgeber benannten Anforderungen, ihre Realisierung und die strukturelle Verankerung und Nutzung reflexiver Prozesse, Herausforderungen und Handlungsbedarf bestehen.

Es lässt sich resümieren, dass das Forschungsdesign mit Dokumentenanalyse und leitfadengestützten Interviews geeignet war, die Verbundenheit zwischen gesetzlichen Grundlagen, intern formalisiertem Vorgehen und tatsächlichem Vorgehen zu untersuchen und dass dieses Vorgehen aufschlussreich war. Das Ergebnis zeigt, dass vieles so umgesetzt wird, wie es nach dem Willen des Gesetzgebers sein sollte. Abweichungen ergeben sich vor allem bei den Verfahrenselementen, mit denen der Gesetzgeber eine theoretisch fundierte und reflexiv-professionelle Begründung von den Fachkräften verbindet. Die gesetzlichen Grundlagen betonen die Relevanz professionellen Wissens für die fachliche Umsetzung der kleinschrittigen gesetzlichen Regelungen – das hiermit verbundene Potenzial für die Stärkung eines auf Professionswissen beruhenden, reflexiven professionellen Handelns sowie hiermit verbundenen Handlungs- und Ermessensspielräumen bleibt in der Praxis scheinbar ungenutzt.

Die identifizierten Entwicklungsbedarfe zeigen gleichzeitig den weiteren Forschungsbedarf in diesem Feld auf:

- Obgleich die vorliegenden Befunde an weitere aktuelle Untersuchungserkenntnisse anknüpfen beziehungsweise diese ergänzen, wäre eine Fortsetzung des Projektes mit einer größeren Stichprobe sinnvoll. Durch eine größere Datenbasis

könnten umfassendere Erkenntnisse erlangt und allgemeinere Aussagen getroffen werden.

- Eine Befragung der Führungskräfte im Hinblick auf ihr Leitungs- und Professionsverständnis wäre sinnvoll, da sie innerhalb der Organisationen aber auch als Rollenmodelle für die Mitarbeitenden eine Schlüsselfunktion einnehmen.
- Es wäre wichtig, den Hochschul-Praxistransfer aus beiden Perspektiven stärker in den Blick zu nehmen und aufbauend auf bestehenden Ansätzen professionalitätsfördernde Konzepte im Zusammenwirken zwischen Hochschulen und Praxis zu entwickeln.
- Darüber hinaus wird der Bedarf deutlich, Einschätzungsprozesse auch aus Perspektive der Adressat*innen der Sozialen Arbeit in den Blick zu nehmen. Hier wäre zum einen interessant, wie Einschätzungsprozesse im Kinderschutz erlebt wurden, zum anderen aber auch inwiefern die Partizipation von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen im Sinne einer tatsächlichen inhaltlichen Einbeziehung in die Einschätzung und nicht nur einer formalen Beteiligung am Prozess oder Information und Einschätzungen erfolgt bzw. als solche wahrgenommen wird.

Anhand der skizzierten Spannungsfelder wurde deutlich, dass sich in beiden Spannungsfeldern und auf allen drei Ebenen eine Tendenz zu einem der benannten Pole des Spannungsfeldes abzeichnet – und zwar zum einen in Richtung Absicherung und Standardisierung und zum anderen in Richtung handlungsorientierte Professionalität. Diese Tendenzen sind nicht verwunderlich: Sind doch in den vergangenen Jahrzehnten in der Sozialen Arbeit insgesamt aber vor allem auch im Kinderschutzkontext formal-strukturelle Aspekte mit einer gewissen Dominanz thematisiert worden und professionsbezogene Anforderungen professionellen Handelns in den Hintergrund gerückt. Hiermit verbunden scheint vielerorts das Einhalten konkreter Verfahrenswege relevanter geworden zu sein als professionelle Einschätzungen und Begründungen. Zum anderen könnte gerade im Zuge hoher Arbeitsbelastung und häufiger Fluktuation der Fachkräfte (vgl. Klomann 2018) die Tendenz dahin gehen, die Arbeit zügig zu erledigen, was wiederum eine starke Handlungsorientierung begünstigen und die Relevanz einer reflexiven Einbindung des professionellen Handelns schwächen könnte. Die mancherorts zu beobachtende Tendenz, Supervision gar nicht oder „nur bei Bedarf“ anzubieten, erschwert die Verankerung reflexiver Prozesse als wesentliches Element professionellen Handelns. Vor diesem Hintergrund können die gewonnenen und in diesem Forschungsbericht dargestellten empirischen Befunde als Einladung verstanden werden, eine – teilweise bereits begonnene – Neujustierung einzuleiten und die

Stärkung reflexiver Professionalität sowie die Sicherung und den Ausbau professioneller Autonomie und professioneller Handlungs- und Entscheidungsspielräume in der Praxis voranzubringen. Darüber hinaus ist es bedeutsam, die Kooperation und das Zusammenwirken von Hochschulen und Praxis auszubauen: Dies zum einen im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit und Weiterentwicklung von konkreten Themen- und Aufgabengebieten in Theorie und Praxis, aber auch im Hinblick auf die Qualifizierung von Fachkräften für dieses anspruchsvolle Feld der Sozialen Arbeit.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein Anliegen, die skizzierten Erkenntnisse und Diskussionsansätze sowie Entwicklungsperspektiven in einen gemeinsamen Dialog mit der Praxis einfließen zu lassen und somit für die Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit in diesem Feld nutzbar zu machen.

Obgleich die Beteiligung der Praxis an Forschungsprojekten ressourcenintensiv ist, hat sich gezeigt, dass sich die Investition im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit und auf die Etablierung der Sozialen Arbeit als Profession förderlich auswirken kann – und wir sind sicher, dass sie sich förderlich auswirken wird. Darüber hinaus hat sie wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Studiums und weiterer Qualifizierungsangebote gegeben. Deshalb bedanken wir uns am Ende des gemeinsamen Forschungsweges bei den teilnehmenden Jugendämtern und den befragten Fachkräften für ihre Bereitschaft uns ihre Zeit, Ressourcen und Erfahrungen zu Verfügung zu stellen. Wir hoffen, dass wir mit dem vorliegenden Forschungsbericht gemeinsam einen Beitrag zur Weiterentwicklung professioneller Kinderschutzarbeit leisten können.

8 Literatur

AGJ (2009) Soziale Arbeit in Bachelor-/Master-Studiengängen: Kompetenzen von Fachkräften – Erwartungen von Anstellungsträgern. Unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2009/BA_MA_Studiengaenge.pdf [12.10.2018].

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) (2010): ASD – mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Methoden, Werte und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: URL: <http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf> [12.10.2018].

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) (2011): Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin.

BAG ASD/KSD (2016): Wenn zu viel geregelt wird im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 10/2016, S. 477-479.

Becker-Lenz, R./Müller, S. (2009): Der Professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals. Bern: Internationaler Verlag der Wissenschaften.

BGH FamRZ 1956, 350.

BMBF = Bundesministerium für Bildung und Forschung (2007): Fit in den Job?! Arbeitsmarktkompetenzen der Studierenden stärken. Tagung. Unter: URL: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Fit_fuer_den_Job.pdf/\\$file/Fit_fuer_den_Job.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/Fit_fuer_den_Job.pdf/$file/Fit_fuer_den_Job.pdf) [19.10.2018].

BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2016. Online unter: https://www.bmfsfj.de/blob/93348/a41675e1f53ec6f743359b6b75fec3e2/bericht-der-bundesregierung-evaluation-des-bundeskinderschutzgesetzes-data.pdf__ [25.9.2018].

Breuer-Nyhsen, J. (2018): Professionsverständnis in der Sozialen Arbeit als Lehrinhalt in der Hochschulausbildung. Eine Untersuchung an der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachen. Online unter: <https://kidoks.bsz-bw.de/solrsearch/index/search/searchtype/collection/id/16242/start/0/rows/10/yearfq/2018> [22.10.2018].

Brößkamp, A. (2009): Druck, Kontrolle, Fürsorge – die öffentliche Debatte zum Kinderschutz und die Vertrauensbeziehung zwischen Jugendhilfe und ihren Adressaten. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Jg. 82, H. 7-8, 343-348.

Combe, A/Helsper, W. (2004): Professionalität. In: Otto, H.-U./Rauschenbach, T., Vogel, P. (Hrsg.) Erziehungswissenschaft: Professionalität und Kompetenz. Opladen. S. 29-47.

Dewe, B./Otto, H.-U. (2011a): Professionalität. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München und Basel. 1143-1153.

Dewe, B./Otto, H.-U. (2011b): Profession. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München und Basel. 1131-1143.

Dewe, B./Stüwe, G. (2016): Basiswissen Profession. Zur Aktualität und kritischen Substanz des Professionalisierungskonzeptes für die Soziale Arbeit. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Dewe, B. (2009): Reflexive Professionalität: Maßgabe für Wissenstransfer und Theorie-Praxis-Relationierung im Studium der Sozialarbeit. In: Riegler, A./Hojnik, S./Posch, K. (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 47-63.

Dewe, B. (2012): Akademische Ausbildung in der Sozialen Arbeit – Vermittlung von Theorie und Praxis oder Relationierung von Wissen und Können im Spektrum von Wissenschaft, Organisation und Praxis. In: Becker-Lenz, R./Busse, S./Ehlert, G./Müller-Hermann, S. (Hrsg.): Professionalität Sozialer Arbeit und Hochschule. Wissen, Kompetenz Habitus und Identität im Studium Sozialer Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 111-128.

Dewe, B./Ferchhoff, W./Scherr, A./Stüwe, G. (2001): Professionelles soziales Handeln. Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. Weinheim und München: Juventa.

Dewe, B./Otto, H.-U. (2012): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 197-217.

Dresing, T./Pehl, T. (2015): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. Online verfügbar unter www.audiotranskription.de/praxisbuch [14.04.2018].

Ebert, J. (2011): Aneignung eines professionellen Selbstverständnisses. Analyse von Modulen zur Habitus- und Identitätsbildung aus Bachelor-Studiengängen "Soziale Arbeit" in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Online unter http://www.hawkhhg.de/sozialarbeitundgesundheit/media/Professionelles_Selbstverstaendnis.pdf [08.03.2018].

Geißler, K. A./Hege, M. (2001): Konzepte sozialpädagogischen Handelns. Ein Leitfa- den für soziale Berufe. 10., aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel.

Gerber, C. (2015): Krisenintervention und Inobhutnahme. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (2., aktualisierte und erweiterte Auflage). München: Ernst Reinhardt, 257-267.

Gläser, J./Laudel, G. (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auf- lage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Harmsen, T. (2014): Professionelle Identität im Bachelorstudium Soziale Arbeit. Kon- struktionsprinzipien, Aneignungsformen und hochschuldidaktische Herausforderungen. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Hegmanns, M. (2018): Zur strafrechtlichen Verantwortung im Kinderschutz. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 6/2018, 230-235.

Helsper, W./Krüger, H.-H./Rabe-Kleberg, U. (2000): Professionstheorie, Professions- und Biographieforschung – Einführung in den Themenschwerpunkt. In: *ZBBS 1 (1)*, 5- 19.

Hensen, G. (2015): Kinderschutz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jordan, E./Maykus, S./Stuckstätte E.-C.: Kinder- und Jugendhilfe: Einführung in Geschichte

- und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen (4. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 318-336.
- Herder-Dornreich, Ph./Kötz, W. (1972): Zur Dienstleistungsökonomik. Systemanalyse und Systempolitik der Krankenhauspflegedienste. Berlin: Duncker & Humboldt.
- Herrmann, C./Stövesand, S. (2009): Zur (Re-) Politisierung Sozialer Arbeit – Plädoyer für eine reflexive und koordinierte „Unfügsamkeit“. In: Kessl, F./Otto, H.-U. (Hrsg.): Soziale Arbeit ohne Wohlfahrtsstaat? Zeitdiagnosen, Problematisierungen und Perspektiven. Weinheim und München: Juventa, 191-206.
- Jordan, E. (Hrsg.). (2007): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim und München: Juventa.
- Kessl, F. & Otto, H.-U. (2011). Soziale Arbeit und soziale Dienste. In: Evers, A.; Heinze, R. & Olk, T. (Hrsg.). Handbuch Soziale Dienste. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 389-403.
- Kilb, R. (2016): Was ist Professionalität in der Sozialen Arbeit? In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. 3 (2016), 205-215.
- Kinder, H. (2011): Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst, 174-200.
- Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Kinnen, K./Klomann, V. (2017): Weiterbildung im Kinderschutzkontext. Ein Instrument zur Stärkung professioneller Handlungssicherheit?! In: Sozial Extra, 2017/1, 26-28.
- Klatetzki, T. (2012): Professionelle Organisationen. In: Apelt, M. & Tacke, V. (Hrsg.): Handbuch Organisationstypen. Wiesbaden. 165-184.
- Klatetzki, T. (2014): Inobhutnahme als Prozess sozialer Problembearbeitung. In: Sozialer Sinn 15 (1), 109-135.
- Klomann, V. (2014): Zum Stand der Profession Soziale Arbeit. Empirische Studie zur Präsenz reflexiver Professionalität in den Sozialen Diensten der Jugendämter im Rheinland. Dissertation. Universität Bielefeld. Unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/publication/2656940> [11.07.2018].
- Klomann, V. (2015): Organisationskulturelle Prägungen als zentrale Einflussgrößen der Professionalität Sozialer Arbeit. In: Kölner-Journal – Wissenschaftliches Forum für Sozialwirtschaft und Sozialmanagement, Heft 2/2014 und 1/2015. 84-109.
- Klomann, V. (2016a): Berufliche Sozialisation in der Sozialen Arbeit – aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Profession Soziale Arbeit – Teil 1. In: Forum Sozial. Heft 2/2016. 26-30.
- Klomann, V. (2016b): Berufliche Sozialisation in der Sozialen Arbeit – aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Profession Soziale Arbeit – Teil 2. In: Forum Sozial. Heft 3/2016. 41-46.
- Klomann, V. (2018): Burnout und Burnoutprävention im Kinderschutz. In: Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz: Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 329-343.
- Klomann, V./Rätz, R. (2018): Soziale Arbeit im Kinderschutz. Eine kritische Standortanalyse. In: Sozial Extra, 2018/2, 6f.

- Klomann, V. & Breuer-Nyhsen, J. (2019): Fachkräftebedarf und Hochschulausbildung – Eine kritische Diskussion von Interessenslagen und Entwicklungsperspektiven. In: Jugendhilfereport. Heft 01/19 S. 11-17.
- Klomann, V.; Schermaier-Stöckl, B; Breuer-Nyhsen, J. & Grün, A. (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. In: Das Jugendamt (JAmt). Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht. Heft 10/2018. S. 11-15.
- Kühl, S. (2018): Organisationskulturen beeinflussen. Eine sehr kurze Einführung. Wiesbaden: Springer VS.
- Ley, T. (2018): Informationstechnologien im Kinderschutz zwischen politischer Steuerung, fachlicher Vernetzung und professionellem Entscheiden. In: Böwer, M./Kotthaus, J (Hrsg.): Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, 112-127.
- Marks, S./Sehmer, J./Thole, W. (2018): Arbeitsauftrag „Gefährdungsbereich“. Befunde aus einem Transferprojekt im Kinderschutz. In: Sozial Extra, 2018/2, 12-14.
- Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.
- Merchel, J. (2007): Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. Zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. In: Sozialmagazin, Jg. 32, Heft 2, 11-18.
- Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. München und Basel: Ernst Reinhardt.
- Meysen, T./Eschelbach, D. (2012): Das neue Kinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Mohr, S. (2017): Abschied vom Managerialismus. Das Verhältnis von Profession und Organisation in der Sozialen Arbeit. Dissertation. Unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2908758> [02.08.2018]
- Mohr, S. (2015): Soziale Arbeit als Profession – eine Organisationsanalyse. in: neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Heft 4/2015. S. 400-419.
- Mohr, S./Ziegler, H. (2012): Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, Jg. 18, H. 5, 277-280.
- Mörsberger, T. (2005): Sündenbock-Suche oder Fehleranalyse? Zu den Reaktionen auf spektakuläre Fälle von Kindesmisshandlung durch Jugendämter, Justiz und Medien. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg. 53, H. 4, 447-455.
- Mörsberger, T./Restemeier, J. (1997): Helfen mit Risiko. Zur Pflichtenstellung des Jugendamtes bei Kindesvernachlässigung. Dokumentation eines Strafverfahrens gegen eine Sozialarbeiterin in Osnabrück. Neuwied, Kriftel und Berlin: Luchterhand.
- Müller, B. (2017): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 8. Auflage, aktualisiert und erweitert von Ursula Hochuli-Freund. Freiburg: Lambertus.
- Oestreicher, E./Unterkofler, U. (2017): Zum Ausblick: Weitere Perspektiven auf Theorie-Praxis-Bezüge in der Sozialen Arbeit. In: Domes, M./Eming, K. (Hrsg.): Soziale Arbeit – Perspektiven einer selbstbewussten Disziplin und Profession. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich, 141-149.

- Oevermann, U. (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisier-ten Handelns. In: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Un-tersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 70-182.
- Otto, H.-U. (1991): Sozialarbeit zwischen Routine und Innovation: Professionelles Handeln in Sozialadministrationen. Berlin und New York: De Gruyter.
- Otto, H.-U. (2014): Akademisiert – aber nicht professionalisiert. Essay zur Sozialen Arbeit als personenbezogene Dienstleistung. In: Schwarz, M./Ferchhoff, W./Vollbrecht, R. (Hrsg.): Professionalität: Wissen – Kontext. Sozialwissenschaftliche Analysen und pädagogische Reflexionen zur Struktur bildenden und beratenden Handelns. Bad Heil-brunn: Verlag Justus Klinkhardt. 750-755.
- Otto, H.-U. (2018): Dual – Ende oder Wende des Studiums einer modernen Sozialen Arbeit. Kommentar. In: Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik. Heft 3/2018. 297-299.
- Pluto, L. (2007): Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie. München: DJI.
- Rosenthal, G. (2011): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung. 3., aktualisierte und ergänzte Auflage. Weinheim und München: Juventa.
- Schaarschuch, A. (1996). Dienst-Leistung und Soziale Arbeit. Theoretische Überle-gungen zur Rekonstruktion Sozialer Arbeit als Dienstleistung. In: Widersprüche. Zeit-schrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich. Heft 59. S.87-97.
- Schader, H. (Hrsg.) (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein syste-misches Handbuch. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Schone, R. (2015): Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kin-deswohlgefährdung. In: Merchel, J (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) (2., aktualisierte und erweiterte Auflage). München: Ernst Reinhardt, 277-285.
- Seithe, M. (2011): Soziale Arbeit – autonome Profession oder Büttel der neoliberalen Politik? In: SiO (Wien) 2/11. Unter: <http://zukunftswerkstatt-soziale-arbeit.de/artikel/soziale-arbeit-autonome-profession-oder-buettel-der-neoliberalen-politik/> [12.10.2018].
- Seithe, M. (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2. Durchgesehene und erweiterte Auf-lage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stadtjugendamt Erlangen/Gedik, K./Wolff, R. (Hrsg.) (2018): Kinderschutz im Dialog. Grundverständnis und Kernprozesse kommunaler Kinderschutzarbeit. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Stichweh, R. (1992): Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssys-temen, Inklusion. In: Dewe, B./Ferchhoff, W./Radtke, F. (Hrsg.): Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern. Opladen: Leske + Budrich. 36-48.
- Stichweh, R. (1996): Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: Combe, A./Helsper, W. (Hrsg.): Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt am Main: Suhrkamp. 49-69.
- Stichweh, R. (2013): Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen. Bielefeld: transcript Verlag.
- Stock, C./Schermaier-Stöckl, B./Klomann, V./Vitr, A. (2016): Soziale Arbeit und Recht. Lehrbuch. Baden-Baden: Nomos.

- Strauss, A./Corbin, J. (1996): Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz.
- Urban, U. (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim und München: Juventa.
- Urban-Stahl, U./ Albrecht, M./ Gross-Lattwein, S. (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analyse zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Wabnitz, R. (2011): Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des ASD. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards (2. durchgesehene und aktualisierte Auflage). München: Ernst Reinhardt Verlag, 33-58.
- Wiesner, R. (2007): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (2. Auflage). Weinheim, München: Juventa, 9-21.
- Wiesner, R. (2015): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: C.H. Beck.
- Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt. Zweiter Teil zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Online verfügbar unter <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4925-15.pdf> [22.03.2018].
- Wolff, R./Flick, U./Ackermann, T./Biesel, K./Brandhorst, F./Heinitz, S./Patschke, M./Robin, P. (2013): Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Eine explorative Studie. Köln: BzGA, NZFH.
- Zierer, B. (2009): Theorie- und erfahrungsgelitetes Handeln oder: Kann die Praxis der Sozialen Arbeit erlernt werden? In: Riegler, A./Hojnik, S./Posch, K. (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 65-85.